

Stadt Vetschau/Spreewald

Entwurf 01. Juni 2010

1. Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Mit Schreiben vom 15.01.2010 wurden 43 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (einschließlich 6 Nachbargemeinden), deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, über die Behördenbeteiligung unterrichtet und gemäß § 4 Abs. 1 BauGB um Stellungnahme innerhalb von vier Wochen zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 01/2009 „Windpark Dubrauer Höhe“ der Stadt Vetschau/Spreewald (Stand 14.01.2010) gebeten.

Es gingen insgesamt 34 Stellungnahmen der Behörden ein. Davon gaben 18 an, dass es keine Anregungen oder Einwände zum Bebauungsplanvorentwurf gibt bzw. keine Belange berührt werden. Die inhaltlichen Stellungnahmen bezogen sich schwerpunktmäßig auf folgende Themen:

- Berücksichtigung Abgrenzung Windeignungsgebiet Nr. 21
- Vergrößerung der Entfernung zwischen Windkraftanlagen (WKA) und der Ortslage Bischdorf, geplante Erholungsnutzungen am Bischdorfer See sowie Ortslage Kalkwitz
- Konkretisierung Windparkkonzept und Festsetzung von WKA-Standorten im B-Plan
- Berücksichtigung Bodendenkmäler und Kirche Bischdorf
- Nachweis der gesicherten Erschließung des Plangebietes (ggf. Anpassung Geltungsbereich)

Eine vollständige Darstellung der Stellungnahmen der einzelnen Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange sowie die dazugehörigen Abwägungsvorschläge sind nachfolgend aufgeführt.

2. Ergebnis der Abwägung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung

Nach Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange gegen- und untereinander entsprechend § 1 (7) BauGB ergeben sich folgende Änderungen und weitere Überprüfungen bei der Aufbereitung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 01/2009:

- Um die Auswirkungen auf das Siedlungsgebiet Bischdorf und die hier angedachten Erholungsnutzungen zu mindern, soll bei der Aufbereitung des B-Planentwurfes eine Vergrößerung der Entfernung zwischen den geplanten WKA-Standorten und der Ortslage Bischdorf Berücksichtigung finden;
- anstatt einer undifferenzierten Festsetzung der überbaubaren Flächen mittels Baugrenzen sollen die einzelnen WKA-Teilbereiche zudem konkreter festgesetzt werden;
- bei den textlichen Festsetzungen werden, soweit diese nicht ausreichend bestimmt waren, Korrekturen vorgenommen, dies gilt ebenso für den Bezugspunkt bei der Festsetzung der Höhenlage;
- eine vom ÖbVI aufbereitete Planunterlage wird im B-Plan eingearbeitet;
- zur Sicherung der Erschließung erfolgte am 16.03. eine Abstimmung zwischen dem Vorhabenträger und der LMBV hinsichtlich der Übernahme der Betriebsstraße. Zeitnah sollen weitere Abstimmungen mit den betroffenen Behörden vorgenommen werden;
- hinsichtlich der raumordnerischen Vorgaben (Windeignungsgebiet Nr. 21) erfolgte am 04.03.2010 eine bilaterale Abstimmung mit Vertretern der Regionalen Planungsgemeinschaft. Die Modifizierung der östlichen Angrenzung des Eignungsgebietes soll in den Gremien der Planungsgemeinschaft zeitnah erörtert werden.

Die eingegangenen Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und, soweit erforderlich, im Begründungstext eingearbeitet.

Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 01/2009 „Windpark Dubrauer Höhe“ der Stadt Vetschau/Spreewald
Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Thematische Zuordnung	Abwägungsvorschlag
1.	<p>Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Schreiben vom 17.02.2010:</p> <p>Amt für Planung und Wirtschaft – SG Kreisplanung</p> <p>Die derzeit vorgesehene Fläche überschreitet die ausgewiesene Größe für das potentielle Windeignungsgebiet W 21 „Bischdorf-Ost“ aus dem Entwurf zum Teilregionalplan „Windkraftnutzung“. Bauleitpläne sind gem. § 1 Abs. 4 BauGB an den Zielen der Raumordnung anzupassen. Aus diesem Grund besteht hier ein dringender Abstimmungsbedarf zwischen der Raumordnungsbehörde (GL) und der Regionalen Planungsgemeinschaft. Die Stellungnahme der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung ist ausschlaggebend für die weitere Planung.</p> <p>Im Anschreiben zur Trägerbeteiligung wird der Plan einmal als Bebauungsplan (BPL) und einmal als vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VBP) bezeichnet. Begründung und Planzeichnung gehen von einem VBP aus. Es ist auf eine einheitliche Bezeichnung zurückzugreifen. Sämtlich erforderliche Beschlüsse innerhalb des Satzungsverfahrens sind entsprechend durchzuführen.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass es sich um einen Vorhaben- und Erschließungsplan gem. § 12 BauGB handelt.</p> <p>Der räumliche Geltungsbereich muss so geschnitten sein, dass die Bewältigung der durch den VBP ausgelösten Konflikte, möglichst innerhalb seiner Grenzen gelöst/ausgeglichen werden können.</p> <p>Wir weisen nochmals darauf hin, dass sich mit vorliegender Planung ein Konfliktpotential gegenüber dem Nachnutzungskonzept für die Bergbaufolgelandschaft ehemaliger Tagebauflächen Standort Seese, hier Rahmenplan Seese-Ost ergibt. Vorgesehen ist darin die Errichtung eines Zelt- und Campingplatzes am Strandbereich nördlich von Bischdorf. Im TRP WKN ist festgelegt, zu Sonder-, Kur- und Klinikgebieten einen Abstand von 1200m einzuhalten. Dieser vorgegebene Wert wird hier deutlich unterschritten. Somit stehen sich konkurrierende Interessen gegenüber.</p> <p>Auch der Bischdorfer See soll touristisch genutzt werden. Naheliegende Nutzungen wären hier die, die mit dem Erholungsbereich im Zusammenhang stehen, ebenso wie die für das lt. FNP Vetschau zu entwickelnde Sondergebiet Freizeit.</p> <p>Es wird angeraten die Planungen aufeinander abzustimmen um das Konfliktpotential auszuräumen.</p> <p>Besondere Berücksichtigung sollte hier ebenfalls die Nähe zu der Wohnnutzung (unter 1000 m) im OT Bischdorf (gleichet einem Allgemeinen Wohngebiet nach § 4 BauNVO) sowie der Streubebauung Gut Dubrau und dem einzelner Wohnhaus in diesen Bereich von 800 m, finden. Dieser einzuhaltende Abstand ermittelt sich ab der festgesetzten Baugrenze.</p>	<p>Abgrenzung Plangebiet und Windeignungsgebiet</p> <p>Art des B-Plans</p> <p>Geltungsbereich und Konfliktlösung (Erholungsnutzungen und Entfernung zu Wohnnutzungen)</p>	<p>Wird berücksichtigt. Es erfolgte am 22.03.2010 eine Abstimmung mit der Regionalen Planungsgemeinschaft. Für eine inhaltliche Bewertung der Regionalplanungsvorgaben siehe die Abwägung zu Nr. 3.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Planzeichnung sowie der Begründungstext enthalten bereits eindeutige Zuordnungen zum Verfahren als vorhabenbezogenen B-Plan. Auf Seite 4 der Begründung wird beim Abschnitt „Veranlassung“ explizit auf § 12 BauGB hingewiesen. Die Trägeranschriften enthalten ebenfalls den Verweis auf den Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan.</p> <p>Wird teilweise gefolgt. Die angesprochenen Erholungsnutzungen sind bis heute nicht mit konkreten Planungen unterlegt. Aufstellungsverfahren hinsichtlich der vorbereitenden oder verbindlichen Bauleitplanung wurden nicht durchgeführt. Im Rahmen des sachlichen Teilregionalplans Windkraftnutzung (Entwurf, 2009) wurde dementsprechend diesbezüglich keine Tabuzone gemäß der Kriterienliste angesetzt, da die Nachnutzungskonzeption aus dem Jahr 2000 nicht mit einer Ausweisung oder Festsetzung als Sondergebiet gleichzusetzen ist. Der Bezug auf einen einzuhaltenden Abstand von 1.200 m ist demzufolge nicht zutreffend.</p> <p>Hinsichtlich der Entfernung zur Ortslage Bischdorf soll der B-Planentwurf angepasst werden, damit die Auswirkungen gemindert werden können. Damit wird zugleich die Entfernung zu den angedachten Erholungsnutzungen in Bischdorf vergrößert. Bei der Aufbereitung des Entwurfes des B-Plans wird dementsprechend ein größerer Abstand zwischen den geplanten Windkraftanlagen und dem Siedlungsrand zu Grunde gelegt. Dies bedeutet, dass die Windkraftstandorte sich im Vergleich zur westlichen Abgrenzung des Windeignungsgebietes Nr. 21 sowie bezogen auf die derzeit bereits vorhandenen Windenergiestandorte weiter von der Ortslage entfernt befinden werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen dass die Hinweise für die Regionalplanung gemäß dem gemeinsamen Erlass vom 16.06.2009 lediglich eine <u>Empfehlung</u> enthalten, „... von einem Abstand von 1.000 m zu (...) dem Wohnen dienenden Gebieten auszugehen. Die Abstände können, je nach Lage des Einzelfalles verringert oder vergrößert werden“.</p>

Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 01/2009 „Windpark Dubrauer Höhe“ der Stadt Vetschau/Spreewald
Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Thematische Zuordnung	Abwägungsvorschlag
	<p><u>Planzeichnung:</u> Es gilt der Grundsatz, dass die Abgrenzung und Darstellung des Plangebietes nach den Grundlagen der Verwaltungsvorschriften zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne, Vorhaben- und Erschließungspläne sowie für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr und des Ministeriums des Innern vom 3. September 1997 zu erfolgen hat. Auf die Planzeichnung sind im weiteren Verfahren daher die Rechtsgrundlagen und ein Katastervermerk aufzubringen. Hinweise und nachrichtliche Übernahmen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorhanden. Sollten diese erforderlich sein, sind sie unterhalb der Festsetzungen anzuordnen. Auch wenn das Format des Planes bei großflächigeren Strukturen kleiner als 1:1000 dargestellt werden kann, sind die textlichen Erklärungen in einer lesbaren Form aufzutragen. Dies ist bei vorliegendem Exemplar kaum möglich und zu korrigieren.</p> <p>Die vorliegende Planzeichnung ist nicht hinreichend bestimmt, eine örtliche Zuordnung ist nur bei Verwendung des Luftbildes möglich. Hier kann es jedoch z. B. durch veränderte Wegeführungen zu Veränderungen kommen, wodurch die Zuordnung nicht mehr gegeben ist. Die Genauigkeit der Planunterlage muss dem Zweck, der mit dem Bebauungsplan verfolgt wird, entsprechen. Aus den Planunterlagen für Bebauungspläne sollen sich die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster, den vorhandenen baulichen Anlagen, den Straßen, Wegen und Plätzen sowie die Geländehöhen ergeben (§ 1 Abs. 2 PlanzVO). Hier müssen örtliche Gegebenheiten wie öffentliche Straßen, Wege und Plätze vollständig enthalten sein. Der Plan ist somit mit Koordinaten, Maßen bzw. Winkeln für eine genaue Einmessung des Gebietes zu versehen, insbesondere dort, wo die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches nicht an der Flurstücksgrenze liegt. Vor allem im süd-östlichen Teil der Plangrenze besteht Änderungsbedarf. Die max. zulässige Grundfläche der WEA einschließlich Nebenanlagen ist entsprechend der Zeichenerklärung in die Nutzungsschablone zu übernehmen</p> <p><u>Textliche Festsetzungen</u> Außerhalb der mit 8 WEA überbauten Fläche soll die landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung <u>Vorrang</u> genießen. Diese Festsetzung ist zu unkonkret. Vorrang heißt nicht, dass andere Nutzungen ausgeschlossen werden. Hier bedarf es der eindeutigen Festsetzung, dass neben der Errichtung von 8 WEA nur eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung zulässig ist. Zudem weise ich jedoch darauf hin, dass bei einer Festsetzung als Fläche für Land- und Forstwirtschaft alle Arten dieser Nutzung und natürlich auch die dazu gehörigen baulichen Anlagen (z.B. auch Wohnhäuser) zulässig sind. Hier sollte ein Ausschluss jeglicher Bebauung für diese Nutzungen im Bereich des Sondergebietes Windpark aufgenommen werden. Die Begründung Punkt 3. Seite 12 wäre anzupassen.</p>	<p>Planzeichnung</p> <p>Planunterlage</p> <p>Zulässige GR</p> <p>Unbestimmtheit der textl. Festsetzung 1</p>	<p>Wird teilweise gefolgt. Die Abgrenzung des Plangebietes wird, auf der Grundlage einer konkretisierten vom ÖbVI aufbereiteten Planunterlage eindeutig vermasst, ein Katastervermerk ist vorgesehen. Die Rechtsgrundlagen sind im Begründungstext enthalten und werden bei der jeweiligen Beschlussvorlage zum Satzungsbeschluss aufgeführt. Dies entspricht der „Arbeitshilfe Bebauungsplanung“ (MIR, Kap. A5). Die Texte auf dem Plandokument sind in der Originalgröße gut lesbar.</p> <p>Wird gefolgt. Von einem ÖbVI wird im Rahmen der Vorbereitung des B-Planentwurfes eine dementsprechende Planunterlage aufbereitet.</p> <p>Wird gefolgt. Die zulässige Grundfläche wird auf der Grundlage einer Konkretisierung der Windparkkonzeption im weiteren Verfahren als Festsetzung eingearbeitet.</p> <p>Wird gefolgt, die Formulierung wird korrigiert.</p>

Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 01/2009 „Windpark Dubrauer Höhe“ der Stadt Vetschau/Spreewald
Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Thematische Zuordnung	Abwägungsvorschlag
	<p>Aus den Festsetzungen lässt sich nicht eindeutig entnehmen, ob die Zulässigkeit der erforderlichen Nebenanlagen nur innerhalb der Baugrenzen gegeben sein soll.</p> <p>Punkt 1 bezieht sich auf das Sondergebiet, welches das gesamte Plangebiet darstellt. Nebenanlagen wären hier, ohne einen Ausschluss auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.</p> <p>Punkt 3 nimmt zur Errichtung dieser Anlagen Bezug auf die Baugrenzen; schließt die Zulässigkeit außerhalb dieser jedoch nicht eindeutig aus. Hier sollten eindeutige Festsetzungen getroffen werden.</p> <p>Die selbständige Festsetzung der Höhenlage, wie hier die „vorhandene Geländeoberkante“ am jeweiligen WEA-Standort, ist so nicht zulässig. Dieser Bezugspunkt ist im VBP zu konkretisieren.</p> <p>Hier wäre die Bezugnahme auf die Höhe des Meeresspiegels (DHHN) denkbar und damit die Festsetzung der maximalen Höhe als ...m ü NHN.</p> <p>Es ist festgesetzt, dass durch den Rotor der WEA einer Überschreitung der Baugrenze bis zu 52 m zulässig ist. Dies ist zu korrigieren. Zwischen räumlichen Geltungsbereich des Planes und der Baugrenze sind 50 m festgesetzt. Festsetzungen, welche Flächen außerhalb des Plangebietes betreffen, können nicht Gegenstand des VBP sein. Dies ist zu prüfen und anzupassen.</p> <p>Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind in der Planzeichnung nicht erkennbar. Hier sollte bei der Aufnahme das Planzeichen 13.1 der Planzeichenverordnung verwendet werden. Es ist zu beachten, dass diese Flächen nicht innerhalb der Baugrenze liegen dürfen</p> <p>Die Größe der firmentypischen Signets sollte festgesetzt werden. Die derzeit festgesetzte Unterordnung ist nicht konkret genug.</p> <p>Eine <u>Anlehnung</u> an mögliche, matte Farbtöne ist zu unkonkret. Hier sollte „in Anlehnung“ gestrichen werden. Farben können auch auf das „Natural Color System“ (NCS) ausgerichtet werden. Dieses System ordnet die Farben nach dem Mischungsverhältnis der bunten Farben Gelb, Rot, Blau und Grün sowie der unbunten Farben Weiß und Schwarz.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Aussagen zum Immissionsschutz Seite 14</p> <p>Hier werden Aussagen zur Ermittlung des max. Schallschutzpegels getroffen. Es wird jedoch nur von einem Dorf- bzw. Mischgebiet in der Ortslage Bischdorf ausgegangen. Es handelt sich bei der Ortslage jedoch eher um ein allgemeines Wohngebiet. Völlig unberücksichtigt bleibt auch dass der Bischdorfer See als Wasserfläche auch der Naherholung dienen soll, am Bischdorfer See ein Sondergebiet Erholung nördlich von Bischdorf geplant ist, Gut Dubrau sich in unmittelbarer Nachbarschaft befindet und auch auf Vetschauer Gemarkung lt. FNP ein Sondergebiet zur Erholung vorgesehen ist.</p>	<p>Zulässigkeit von Nebenanlagen</p> <p>Bezugspunkt für die Höhenlage</p> <p>Überschreitung der Baugrenze</p> <p>SPE-Flächen</p> <p>Konkretisierung der textl. Festsetzung 8</p> <p>Konkretisierung der textl. Festsetzung 7</p> <p>Schallschutz</p>	<p>Wird gefolgt, zu den Nebenanlagen wird eine Regelung aufgenommen.</p> <p>Wird gefolgt, im B-Planentwurf wird als Bezugspunkt ...m über NHN eingetragen.</p> <p>Wird gefolgt. Die zulässige Überschreitung der Baugrenzen durch die Rotoren wird auf der Grundlage einer Konkretisierung der Windparkkonzeption im weiteren Verfahren als Festsetzung geprüft und angepasst. In diesem Zusammenhang ist jedoch zu berücksichtigen, dass das Fundament der WEA sich vollständig innerhalb der überbaubaren Fläche befinden muss und dieses Maß ebenfalls angerechnet werden muss.</p> <p>Wird berücksichtigt. Zum Zeitpunkt der Aufbereitung des Vorentwurfes gab es noch keine Anhaltspunkte für festzusetzende SPE-Flächen im Plangebiet. Diese werden auf der Grundlage der sich in Arbeit befindliche Umweltprüfung überprüft und im erforderlichen Umfang im B-Plan übernommen.</p> <p>Wird gefolgt, die Formulierung wird konkretisiert.</p> <p>Wird gefolgt, die Formulierung wird konkretisiert.</p> <p>Wird teilweise gefolgt. Für die Ortslage Bischdorf gibt es, mit Ausnahme des Bereiches entlang der Gartenstraße, keine Planungsunterlagen oder Untersuchungen, die auf eine Einstufung von (Teilflächen der Ortslage) als Allgemeines Wohngebiet hinweisen. Ein wirksamer FNP liegt ebenfalls nicht vor. Dementsprechend kann die Einstufung nur auf Grundlage einer Bewertung der vorhandenen Nutzungssituation erfolgen. Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Ortslage nach wie vor von einer dörflichen bzw. gemischten Nutzungsstruktur geprägt wird. In ländlichen Gebieten werden nur größere, zusammenhängende Gebiete mit Wohnfunktion als Wohngebiet</p>

Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 01/2009 „Windpark Dubrauer Höhe“ der Stadt Vetschau/Spreewald
Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Thematische Zuordnung	Abwägungsvorschlag
	<p>Planungs- und Genehmigungsverfahren ist die Beteiligung des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseums, Abt. Baudenkmalpflege erforderlich.</p> <p><u>Bodendenkmalpflege</u></p> <p>Das Vorhaben betrifft eine unbefestigte Siedlung aus der Bronze- und Eisenzeit, die in ihrem Untergrund Spuren und Hinterlassenschaften aus der Zeit seit der frühesten Besiedlung birgt und deshalb in ihrer Gesamtheit als Bodendenkmals i.S.v. § 2 Abs. 5 BbbgDSchG zu betrachten und zu behandeln ist.</p> <p>Die bodendenkmalpflegerische Kontrolle der Erdarbeiten sowie die archäologische Dokumentation angetroffener Bodendenkmale ist in organisatorischer und finanzieller Verantwortung der Veranlasser der Maßnahmen durchzuführen. Es sind nach Möglichkeit bereits vorhandene Trassen zu nutzen. Im Planungs- und Genehmigungsverfahren ist die Beteiligung des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege erforderlich.</p> <p><u>Rettungsamt/Brand- u. Katastrophenschutz</u></p> <p>Zur Errichtung des geplanten Windparks gibt es aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes keine Einwände. Eine mögliche Brandbekämpfung erstreckt sich nur auf herabfallende Teile und daraus entstehenden Flächenbränden. Im Brandfall wird das Gebiet abgesperrt und Flächenbrände abgelöscht. Personen bzw. Betriebspersonal sind nur zur Errichtung und Wartung der Anlagen vor Ort. Personenschäden sind somit als äußerst gering einzuschätzen.</p> <p>Löschwasser wird durch die Feuerwehr mitgeführt.</p> <p><u>Hoch- und Tiefbauamt - SG Bauinvestitionen, Tiefbau</u></p> <p>Insbesondere während der Bauphase ist mit Schwerverkehr (der größtmöglich zugelassene LKW) bzw. Schwerlastverkehr (Tonnage oder Überlängen mit Bedarf einer Sondergenehmigung) zu rechnen.</p> <p>Die mögliche Zufahrt über die Ortslage Bischdorf ist mit 10 t beschränkt! Die Zufahrt aus Richtung Belten über Dubrau führt über eine <u>nichtöffentliche</u> Straße der LMBV mbH!</p> <p>Die zukünftige Erschließung des Plangebietes sollte <u>dauerhaft</u> über eine öffentliche, kommunale Straße gesichert werden.</p> <p><u>Umweltamt - untere Wasserbehörde – Reg.-Nr. 05-11-059-10</u></p> <p>Folgende Hinweise sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen:</p> <p>Sollte eine Grundwasserabsenkung erforderlich sein, ist beider unteren Wasserbehörde des Landkreises Oberspreewald-Lausitz ein Antrag für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis einzureichen.</p> <p>Der erlaubnispflichtige Benutzungstatbestand ergibt sich aus den §§ 2, 3, 4, 5 und 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und den §§ 28 und 29 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG). Angaben zu den maximalen Grundwasserständen können über das Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd (RS), Referat RS 5, Von-Schön-Straße 7, 03050 Cottbus eingeholt werden (hydrologisches Gutachten).</p> <p>Für die Errichtung und den Betrieb der notwendigen Anlagen bzw. für die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zum gefahrlosen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gelten besonders die §§ 19 g, h, i, k und l des WHG sowie die §§ 20, 21 und 22 BbgWG in den jeweils gültigen Fassungen.</p>	<p>-</p> <p>Erschließung</p> <p>Grundwasser</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Im Rahmen der Konkretisierung der Windparkkonzeption wird die Thematik der gesicherten Erschließung einschließlich der erforderlichen Rahmenbedingungen für den Aufbau, Abbruch und Wartung des Windparks überprüft und abgestimmt. Hierzu erfolgte bereits am 04.03. eine Abstimmung zwischen dem Vorhabenträger und der LMBV hinsichtlich des Erwerbs der Betriebsstraße. Weitergehende Regelungen für die zukünftige Widmung dieser Straße sollen im Durchführungsvertrag aufgenommen werden.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>

Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 01/2009 „Windpark Dubrauer Höhe“ der Stadt Vetschau/Spreewald
Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Thematische Zuordnung	Abwägungsvorschlag
	<p>Weiterhin gilt die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) in der gültigen Fassung.</p> <p><u>Umweltamt - untere Naturschutzbehörde</u></p> <p>Die derzeit vorgesehene Fläche für insgesamt acht Windkraftanlagen (WKA), überschreitet die ausgewiesene Größe für das potentielle Eignungsgebiet W 21 „Bischdorf-Ost“ im Entwurf zum Teilregionalplan „Windkraftnutzung“. Somit ist der erweiterte Vorhabensstandort einer dahingehenden Beurteilung durch die Regionale Planungsgemeinschaft und durch die zuständige Raumordnungsbehörde (GL) zur Wirkung des Regionalplanentwurfs auf die vorliegende Planungsabsicht zu unterziehen.</p> <p>Dementsprechend nimmt die untere Naturschutzbehörde (uNB) Stellung <u>vorbehaltlich der Überwindung der raumordnerischen Belange</u>.</p> <p>Die uNB ist im vorliegenden Verfahren für den speziellen Artenschutz und die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zuständig.</p> <p>Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind die Schutzgüter „Landschaftsbild“, „Fauna“ und „Flora“ maßgebend betroffen und zu berücksichtigen. Die Lage des Vorhabenstandortes auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen kann Nahrungs- oder Äsungsräume oder faunistische Wechsel- und Migrationsbeziehungen, insbesondere auch im Zusammenhang mit umgebenden Gewässerstrukturen (Bischdorfer und Kahnsdorfer See) beeinträchtigen oder aufheben.</p> <p>In diesem Zusammenhang sind entsprechend den Vorgaben zur Bewältigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB und § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. §§ 10 - 18 Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BbgNatSchG):</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ aussagefähige <u>Erfassungen des Bestandes</u> zum gegenwärtigen faunistischen und floristischen Ausgangszustand (ggf. unter Verwendung bereits erstellter Gutachten, soweit die Erfassung nicht länger als 12-15 Monate zurückliegt), ➤ die Darstellung geschützter Biotope nach § 32 BbgNatSchG ➤ die Einbeziehung der Wirkungen bzw. Erfahrungen aus dem Betrieb der vorhandenen WKA, ➤ die Ableitung und Darstellung der <u>Konfliktanalyse</u>, ➤ die Angabe von Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Verlagerungen von Standorten einzelner WKA) und insbesondere auch ➤ die Bilanzierung und Darstellung der <u>Eingriffskompensation</u> (Ausgleichs- o. Ersatzmaßnahmen) <p>erforderlich und planerisch aufzugreifen. Augenmerk ist insbesondere auf Migrationswirkungen i. V. m. vorhandenen und entstehenden Strukturen in der Bergbaufolgelandschaft.</p> <p>Derzeit liegen Teilergebnisse vor, die im Wesentlichen aus zurückliegenden Standortuntersuchungen allein für das Repoweringvorhaben resultieren und mithin nur den nördlichen Teil des Plangebietes beschreiben. Nunmehr sind in die Umweltprüfung auch die südlich angrenzenden Forstflächen mit den Randstrukturen einzubeziehen.</p> <p>Die Ergebnisse und Bilanzierungen sind in einem Umweltbericht gemäß § 2a Nr. 2 BauGB als Bestandteil des VBP mit dem Ziel der umfassenden Ermittlung aller Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt. Spezielle Erfassung einzelner Arten (im Besonderen der Chiropterenfauna) können längerfristige Monitorings erfordern.</p> <p>Mögliche Kompensationsstandorte innerhalb o. außerhalb des Plangebiets, insbesondere aus dem genannten städtebaulichen Vertrag vom 02.10.2009 sind darzulegen.</p>	<p>Eingriffsregelung/Schutzgüter</p>	<p>Wird im Rahmen der Aufbereitung des Umweltberichtes berücksichtigt.</p>

Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 01/2009 „Windpark Dubrauer Höhe“ der Stadt Vetschau/Spreewald
Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Thematische Zuordnung	Abwägungsvorschlag														
1a	<p>Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Abteilung Bodendenkmalpflege, Schreiben vom 08.02.2010:</p> <p><u>I. Baudenkmalpflege:</u> Die „Dorfkirche“ in der Dorfstraße in Bischdorf ist Bestandteil der Denkmalliste des Landes Brandenburg gem. § 3 i. V. m. § 28 BbgDSchG, erstmals veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 3, S. 168 ff. vom 26.01.2005, zuletzt ergänzt mit der Bekanntmachung vom 31.12.2007, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 7 vom 20.02.2008. Eine aktuelle Fassung der Denkmalliste ist auf der Internetseite des BLDAM eingestellt.</p> <p>Es werden baudenkmalpflegerische Belange berührt; die Beteiligung des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseums, Abt. Baudenkmalpflege, Wünsdorfer Platz 4, 15806 Zossen, OT Wünsdorf ist erforderlich.</p> <p><u>II. Bodendenkmalpflege:</u> Nachfolgend genannte, bekannte ur- und frühgeschichtliche Bodendenkmale sind betroffen:</p> <table border="0" data-bbox="203 587 1184 906"> <tr> <td>Koßwig, Fundplatz 8</td> <td>Fundplätze der Bronzezeit und des deutschen Mittelalters</td> </tr> <tr> <td>Bischdorf, Fundplatz 1</td> <td>Fundplätze der Bronzezeit und des deutschen Mittelalters</td> </tr> <tr> <td>Bischdorf, Fundplatz 2</td> <td>Fundplätze der römischen Kaiserzeit und der Bronzezeit</td> </tr> <tr> <td>Bischdorf, Fundplatz 5</td> <td>Fundplätze der Bronzezeit und des deutschen Mittelalters</td> </tr> <tr> <td>Kalkwitz, Fundplatz 8</td> <td>Fundplätze des deutschen Mittelalters und der Ur- und Frühgeschichte</td> </tr> <tr> <td>Kalkwitz, Fundplatz 9</td> <td>Fundplätze des deutschen Mittelalters und der Ur- und Frühgeschichte</td> </tr> <tr> <td>Kalkwitz, Fundplatz 10</td> <td>eine unbefestigte Siedlung der Eisenzeit; Fundplätze der Bronzezeit, der römischen Kaiserzeit; des slawischen Mittelalters und des deutschen Mittelalters</td> </tr> </table> <p>Diese bergen in ihrem Untergrund Spuren und Hinterlassenschaften aus der Zeit seit der frühesten Besiedlung und sind deshalb in ihrer Gesamtheit als Bodendenkmale i. S. v. § 2 Abs. 5 BbgDSchG zu betrachten und zu behandeln. Weitere Bodendenkmalbefunde können nicht ausgeschlossen werden. Es besteht eine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit ihres Auftretens bzw. eine begründete Vermutung.</p> <p>Die Vermutung besteht auf Grund der siedlungstopographisch für ur- und frühgeschichtliche Perioden typischen Lage des Planareals in einem einer Niederung nahen Bereich. Nach den Erkenntnissen der Urgeschichtsforschung in Brandenburg stellten derartige Areale aufgrund der begrenzten Anzahl siedlungsgünstiger Flächen in einer Siedlungskammer wichtige Bereiche für eine prähistorische Besiedlung dar.</p> <p>Um Planungssicherheit zu schaffen, wird seitens der unteren Denkmalschutzbehörde die Erhebung einer archäologischen Bestandsanalyse empfohlen. In diesem Zusammenhang verweise ich auf § 11 Abs. 3 BbgDSchG, wonach beim Auffinden von bisher unbekanntem Funden die Unterbrechung von Tiefbauarbeiten notwendig wird. Durch eine frühzeitige Bestandsanalyse kann dies vermieden werden.</p> <p>Die Bestandsanalyse muss im Vorfeld geplanter Bau- und Erschließungsarbeiten stattfinden, um bei Vorhandensein von Bodendenkmalsubstanz möglicherweise noch rechtzeitig planerisch reagieren zu können (sog. bodendenkmalverträgliche Nutzung durch Versetzen einer WKA).</p> <p>Eine solche Bestandsanalyse kann zunächst unaufwendig und kostengünstig in einer oberflächigen Prospektion des Areals bestehen.</p>	Koßwig, Fundplatz 8	Fundplätze der Bronzezeit und des deutschen Mittelalters	Bischdorf, Fundplatz 1	Fundplätze der Bronzezeit und des deutschen Mittelalters	Bischdorf, Fundplatz 2	Fundplätze der römischen Kaiserzeit und der Bronzezeit	Bischdorf, Fundplatz 5	Fundplätze der Bronzezeit und des deutschen Mittelalters	Kalkwitz, Fundplatz 8	Fundplätze des deutschen Mittelalters und der Ur- und Frühgeschichte	Kalkwitz, Fundplatz 9	Fundplätze des deutschen Mittelalters und der Ur- und Frühgeschichte	Kalkwitz, Fundplatz 10	eine unbefestigte Siedlung der Eisenzeit; Fundplätze der Bronzezeit, der römischen Kaiserzeit; des slawischen Mittelalters und des deutschen Mittelalters	<p>Baudenkmalpflegerische Belange</p> <p>Bodendenkmäler</p>	<p>Wurde bereits berücksichtigt, die Behörde wurde gem. § 4 (1) BauGB beteiligt.</p> <p>Wird, soweit für das Plangebiet relevant, berücksichtigt.</p> <p>Die Unterlagen wurden dem Vorhabenträger übergeben. Lediglich einer der aufgeführten Fundplätze berührt teilweise das Plangebiet (westlicher Teilbereich des Fundplatzes 8, Koßwig), die sonstigen in der Anlage dargestellten Fundplätze liegen außerhalb des Plangebiets und weit außerhalb der geplanten überbaubaren Flächen. Auch bei der dargestellten Abgrenzung des Fundplatzes 8, Koßwig gibt es keine unmittelbare Überlagerung mit den geplanten überbaubaren Flächen gemäß B-Plan. Im Rahmen der Durchführung von Bau- und Erschließungsmaßnahmen können die bodendenkmalpflegerischen Belange in angemessenem Umfang einbezogen werden und kann auf eventuelle Funde Rücksicht genommen werden. Eine vorzeitige Bestandsanalyse oder eine Änderung der geplanten Windenergiestandorte wird nicht für erforderlich gehalten, da aufgrund der Randlage des Fundplatzes Nr. 8 davon ausgegangen werden kann, dass es hier keinen Interessenkonflikt gibt. Der besonderen Bedeutung des Umgangs mit möglichen Fundstellen soll durch eine Ergänzung des Begründungstextes Rechnung getragen werden. Zudem soll ein entsprechender Hinweis auf der Planzeichnung aufgenommen werden (siehe Nr. 12).</p>
Koßwig, Fundplatz 8	Fundplätze der Bronzezeit und des deutschen Mittelalters																
Bischdorf, Fundplatz 1	Fundplätze der Bronzezeit und des deutschen Mittelalters																
Bischdorf, Fundplatz 2	Fundplätze der römischen Kaiserzeit und der Bronzezeit																
Bischdorf, Fundplatz 5	Fundplätze der Bronzezeit und des deutschen Mittelalters																
Kalkwitz, Fundplatz 8	Fundplätze des deutschen Mittelalters und der Ur- und Frühgeschichte																
Kalkwitz, Fundplatz 9	Fundplätze des deutschen Mittelalters und der Ur- und Frühgeschichte																
Kalkwitz, Fundplatz 10	eine unbefestigte Siedlung der Eisenzeit; Fundplätze der Bronzezeit, der römischen Kaiserzeit; des slawischen Mittelalters und des deutschen Mittelalters																

Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 01/2009 „Windpark Dubrauer Höhe“ der Stadt Vetschau/Spreewald
Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Thematische Zuordnung	Abwägungsvorschlag
	<p>Bei einer bauvorbereitenden archäologischen Prospektion handelt es sich um eine kostengünstige und schnell durchführbare Maßnahme: In den ausgewiesenen Bereichen mit begründet vermuteten Bodendenkmalen werden in einem Abstand von 25 m Bodenproben entnommen und nach kulturellen Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen, Metallgegenstände u. ä.) untersucht.</p> <p>Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gem. §§ 7 Abs. 3, 9 Abs. 3 und 11 Abs. 3 BbgDSchG abzuleiten und i. d. R. bauvorbereitend durchzuführen.</p> <p>Gemäß § 9 Abs. 1 BbgDSchG sind alle Maßnahmen und Veränderungen an Baudenkmalen bzw. in deren Umgebung erlaubnispflichtig. Die denkmalrechtliche Erlaubnis ist schriftlich bei der unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen (§ 19 Abs. 1 BbgDSchG).</p> <p>Die bodendenkmalpflegerische Kontrolle der Erdarbeiten sowie die archäologische Dokumentation angetroffener Bodendenkmale ist in organisatorischer und finanzieller Verantwortung der Veranlasser der Maßnahme durchzuführen (§ 15 Abs. 3 BbgDSchG).</p> <p>Es sind nach Möglichkeit für die Erschließung der Windkraftanlagen bereits vorhandene Kabeltrassen zu nutzen.</p> <p><u>Hinweise:</u> Die in der Karte eingezeichneten Bodendenkmale zeigen die ungefähre Lage der o. g. bekannten Bodendenkmale (nicht maßstabsgetreu und abschließend).</p>		
1b	<p>Bundesnetzagentur Berlin, Schreiben vom 04.03.2010 (zusätzlich beteiligt):</p> <p>Auf der Grundlage der zur Verfügung gestellten Angaben wurde eine Überprüfung des angefragten Gebietes durchgeführt. Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken sind in dem ermittelten Koordinatenbereich zur Zeit nicht in Betrieb. In dem zu dem Baubereich gehörenden Landkreis sind jedoch Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen geplant bzw. in Betrieb. Da beim Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunk die Anbindung der Terminals innerhalb zellulärer Strukturen in der Fläche erfolgt, kann nur durch den jeweiligen Richtfunkbetreiber die Auskunft erteilt werden, ob auch das Baugebiet direkt betroffen ist.</p>	Richtfunkstrecke	<p>Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <p>Hinweis: Der mitgeteilte zuständige Betreiber wurde am 08.03.2010 um Stellungnahme gebeten (siehe 1c).</p>
1c	<p>DBD Deutsche Breitband Dienste, Schreiben vom 11.03.2010 (zusätzlich beteiligt nach Hinweis der Bundesnetzagentur):</p> <p>Es werden keine Stationen in der Nähe des genannten Bauvorhabens betrieben bzw. es sind keine Stationen zum jetzigen Zeitpunkt geplant.</p>	-	<p>Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>
<p>Abstimmungsergebnis zu 1: Ja: Nein: Enthaltung:</p>			

Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 01/2009 „Windpark Dubrauer Höhe“ der Stadt Vetschau/Spreewald
Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Thematische Zuordnung	Abwägungsvorschlag
2.	<p>MIR/SenStadt Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Schreiben vom 23.02.2010:</p> <p>Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung hat bereits mit Schreiben vom 21.12.2009 die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zur angezeigten Aufstellung eines vorhabenbezogenen B-Planes für eine geordnete Windenergienutzung des Plangebietes Dubrauer Höhe mit einer Gesamtfläche von 88 ha mitgeteilt.</p> <p>In diesem Zusammenhang wurde auf die gemäß § 8 Abs. 3 BauGB erforderliche gleichzeitige Änderung des FNP der Stadt Vetschau/Spreewald hinsichtlich der kongruenten Darstellung eines Sondergebietes für die Windenergienutzung auf der Dubrauer Höhe hingewiesen (hier: Beachtung des Entwicklungsgebotes gemäß § 8 Abs. 2 BauGB). Diesem planungsrechtlichen Erfordernis wurde mit den beiden deckungsgleichen Vorentwürfen für den vorhabenbezogenen B-Plan und der 2. Änderung für den FNP der Stadt Vetschau/Spreewald bezüglich der flächenhaften Darstellung zur Windenergienutzung Rechnung getragen.</p> <p>Bei den gemeindlichen Planungsvorstellungen der Stadt Vetschau/Spreewald für eine raumgeordnete Windenergienutzung im Standortbereich Dubrauer Höhe (hier: vorhabenbezogener B-Plan und 2. Änderung des FNP der Stadt Vetschau/Spreewald) wurden die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung zur Steuerung der Windenergienutzung für die Region Lausitz-Spreewald berücksichtigt (hier: das im Entwurf des Teilregionalplanes „Windkraftnutzung“ ausgewiesene Eignungsgebiet Wind 21 Bischdorf Ost wurde in den gemeindlichen Darstellungen zur Windenergienutzung vollständig übernommen).</p> <p>Die von der Stadt Vetschau/Spreewald zusätzlich zur Flächenkulisse des Windeignungsgebietes vorgeschlagene Einbeziehung der dargestellten nordöstlichen und südöstlichen Erweiterungsflächen für die Windenergienutzung wurde in den vorgelegten Planungsdokumenten sowohl zum vorhabenbezogenen B-Plan für den Windpark Dubrauer Höhe als auch zur 2. Änderung des FNP der Stadt Vetschau/Spreewald mit den konkreten örtlichen Gegebenheiten des Gutskomplexes Dubrau und den städtebaulichen Entwicklungsabsichten begründet. In diesem Zusammenhang wird der Stadt Vetschau/Spreewald empfohlen, mit den Regionalen Planungsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald eine einvernehmliche Abstimmung zur künftigen Abgrenzung des ausgewiesenen Windeignungsgebietes anzustreben.</p> <p>Mit der Weiterführung der beiden Planverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Planes für den Windpark Dubrauer Höhe und der parallelen Änderung des FNP der Stadt Vetschau/Spreewald sowie der Erarbeitung des Umweltberichtes zu den voraussichtlichen umwelterheblichen Auswirkungen des raumbedeutsamen Windenergievorhabens mit insgesamt 8 Windkraftanlagen nach Stand der Technik sollte vor allem der Nachweis geführt werden, dass unzulässige Beeinträchtigungen von Wohnnutzungen in den nächst gelegenen Siedlungsbereichen vermieden werden können und die Windparkplanung „tourismusfreundlich“ ausgestaltet und umgesetzt werden kann.</p> <p>Ergänzende Hinweise zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB können aus raumordnerischer Sicht nicht mitgeteilt werden, da bei der GL eigene umweltbezogene Informationen nicht vorliegen.</p>	<p>FNP</p> <p>Abgrenzung Plangebiet</p> <p>Auswirkungen</p> <p>Umweltbericht</p>	<p>Wird bereits berücksichtigt, im Parallelverfahren erfolgt die 2. Änderung des FNPs.</p> <p>Wird berücksichtigt, siehe Nr. 3.</p> <p>Wird berücksichtigt, die Auswirkungen werden im Umweltbericht bzw. im Rahmen der Aufbereitung der Schatten- und Schallprognose überprüft, bewertet und abgewogen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>
<p>Abstimmungsergebnis zu 2: Ja: Nein: Enthaltung:</p>			

Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 01/2009 „Windpark Dubrauer Höhe“ der Stadt Vetschau/Spreewald
Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Thematische Zuordnung	Abwägungsvorschlag
3.	<p>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald, Schreiben vom 06.02.2010:</p> <p>Die Sonderbaufläche „Windpark“ entspricht in seiner Flächenausdehnung in weiten Teilen dem Eignungsgebiet Wind 21 – Bischdorf Ost des sachlichen Teilregionalplanentwurfes „Windkraftnutzung“. Jedoch ist die Sonderbaufläche des B-Plans mit ca. 88 ha wesentlich größer als das an dieser Stelle vorhandene Eignungsgebiet Wind 21 – Bischdorf Ost (ca. 54 ha). Dieser Größenunterschied resultiert größtenteils durch die östliche Erweiterung der Fläche im Bebauungsplan. Hierzu wurde unter der Annahme, dass Dubrau eine Splittersiedlung sei, ein 800 m Siedlungspuffer zur Abgrenzung verwendet. Für die Erarbeitung des sachlichen Teilregionalplanentwurfes „Windkraftnutzung“ der Region Lausitz-Spreewald wurde Dubrau allerdings nicht als Splittersiedlung definiert, sondern als Ortslage, die mit einem Siedlungspuffer von 1000 m bedacht wurde.</p> <p>Da der Siedlungsabstand als solcher bereits auf regionaler Ebene abgewogen wurde und der Flächendifferenz zwischen FNP- bzw. B-Plan und Teilregionalplan nicht als alleiniges Resultat der Planungsschärfe angesehen werden kann, weisen wir darauf hin, die Sonderbaufläche der Ausdehnung des Eignungsgebietes Wind 21 – Bischdorf Ost des Teilregionalplanentwurfes anzupassen.</p>	Berücksichtigung Abgrenzung Windeignungsgebiet Nr. 21	<p>Der Argumentation wird inhaltlich nicht gefolgt; eine weitere Abstimmung mit Vertretern der Regionalen Planungsgemeinschaft wurde am 22.03.2010 durchgeführt. Im Ergebnis dieser Abstimmung soll eine Modifizierung der Abgrenzung des Windeignungsgebietes Nr. 21 im Planungsausschuss diskutiert werden und soll diesbezüglich voraussichtlich bis Mitte 2010 eine Entscheidung der Gremien der Reg. Planungsgemeinschaft getroffen werden.</p> <p>Vom Planverfasser der Bauleitplanung gibt es zur Abgrenzung folgende inhaltliche Bewertung des Sachverhaltes. Gemäß der Begründung zum Entwurf des sachlichen Teilregionalplans „Windkraftnutzung“ Region Lausitz-Spreewald soll bei der Abgrenzung der Windeignungsgebiete gemäß Kriterienkatalog zu Wohn- und Mischgebieten ein Abstand von 1.000 m und zu Splittersiedlungen bzw. Einzelgehöften ein Abstand von 800 m eingehalten werden. Explizit wird zugleich im Kriterienkatalog darauf hingewiesen, dass im Zusammenhang bebaute Flächen mit einer Fläche kleiner als 10 ha oder 10 Anwesen als Splittersiedlung betrachtet wurden (Seite 12 der Begründung zum Entwurf des sachlichen Teilregionalplans). Die bebaute Fläche des Gutkomplexes Dubrau liegt weit unterhalb dieser 10 ha-Grenze. Die Zahl der Anwesen mit einer Wohnnutzung liegt ebenfalls weit unter 10. Zudem ist bei einer „einzelfallbezogenen regionalplanerischen Flächenabgrenzung“ (Seite 6 der Begründung zum sachlichen Regionalplan) zu berücksichtigen, dass im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Vetschau das Gut Dubrau nicht als Siedlungsfläche dargestellt ist und im Begründungstext zum FNP ausdrücklich darauf hingewiesen wird: „der noch erhaltene und wieder betriebene Gutskomplex ist lediglich ein privilegierter Standort der Landwirtschaft im Außenbereich“ (Seite 37 der Begründung zum FNP).</p> <p>Dementsprechend kann der Belang des Siedlungsabstandes im laufenden Aufstellungsverfahren zum sachlichen Teilregionalplan nicht adäquat bzw. abschließend abgewogen worden sein.</p> <p>Hinsichtlich der konkreten Abgrenzung des Windeignungsgebietes 21 im Regionalplanentwurf ist zudem erkennbar, dass die nordöstliche Abgrenzung überwiegend einen wesentlich größeren Abstand zum Gutkomplex Dubrau einhält, da die Abgrenzung ab dem Punkt an der Verbindungsstraße Bischdorf-Dubrau in nördlicher Richtung und nicht in nordöstlicher Richtung verläuft. Die aktuelle südöstliche Abgrenzung des Windeignungsgebietes Nr. 21 verläuft ebenfalls nicht in einer gleichbleibenden Entfernung zum Gutkomplex.</p> <p>Bei einer genauen Übertragung der Abstandsvorgaben für Splittersiedlungen/Einzelgehöfte in die Örtlichkeit des Plangebietes ergeben sich die gemäß dem Bebauungsplanvorentwurf dargestellten Entfernungen zwischen geplanten Windkraftstandorten und Gutskomplex. Damit kann der Bebauungsplan die siedlungsbezogenen Kriterien der Regionalplanung erfüllen und</p>

Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 01/2009 „Windpark Dubrauer Höhe“ der Stadt Vetschau/Spreewald
Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Thematische Zuordnung	Abwägungsvorschlag
			<p>können diesbezüglich öffentliche Belange dem nicht entgegenstehen. Vielmehr entspricht der Bebauungsplanentwurf der räumlichen Feinsteuerung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Seitens der regionalen Planungsgemeinschaft wurden keine weiteren Punkte oder Kriterien vorgebracht, die der Abgrenzung gemäß Bebauungsplan widersprechen.</p> <p>Das Plangebiet gemäß Bebauungsplanvorentwurf ermöglicht eine Umsetzung der landesplanerischen Zielstellungen hinsichtlich einer optimalen Ausnutzung von geeigneten Flächen im Land Brandenburg für die Windenergienutzung in Hinblick auf das Erreichen der Ziele der Energiestrategie 2020. Zudem entspricht die Abgrenzung gemäß dem Bebauungsplan dem gemeinsamen Erlass vom 16. Juni 2009 des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung und des Ministeriums für ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz hinsichtlich der Konzentration der Anlagen auf möglichst konfliktreduzierte Standorte. Durch die WEA-Standortabgrenzung gemäß Bebauungsplan wird somit das allgemeine Interesse an einem möglichst hohen Windkraftertrag besonders Rechnung getragen. Im o.g. Erlass wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten nicht nur die Anwendung von Kriterien, sondern auch die Auseinandersetzung mit dem Einzelfall zu erfolgen hat. Von den Kriterien kann abgewichen werden, wenn die jeweilige Raumsituation dies rechtfertigt oder erfordert. Bei einer Reduzierung des Plangebietes entsprechend dem Entwurf des sachlichen Teilregionalplans würde die prognostizierte Windenergieproduktion sich hier wesentlich, nämlich um ca. 30 % verringern. Unter Würdigung der oben aufgeführten Überlegungen und insbesondere in Anbetracht der fehlerhaften Einstufung des Gutkomplexes Dubrau als Ortlage im Rahmen des Entwurfes des sachlichen Teilregionalplans „Windkraftnutzung“ gibt es keine Grundlage für eine Anpassung der östlichen und südlichen Begrenzung des Plangebietes.</p>
<p>Abstimmungsergebnis zu 3: Ja: Nein: Enthaltung:</p>			

Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 01/2009 „Windpark Dubrauer Höhe“ der Stadt Vetschau/Spreewald
Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Thematische Zuordnung	Abwägungsvorschlag
4.	<p>Landesumweltamt Brandenburg Regionalabteilung Süd-RS4, Schreiben vom 02.03.2010:</p> <p>Mit der geplanten Festsetzung Sonstiger Sondergebietsflächen (Zweckbestimmung Windpark) im Bereich Dubrauer Höhe wird die planungsrechtliche Sicherung eines bereits genutzten Standortes für Windenergieanlagen (WEA) angestrebt. Gleichzeitig sollen die Rahmenbedingungen für ein dem Stand der Technik entsprechendes Repowering der bereits vorhandenen Anlagen und die umweltverträgliche Erweiterung des WEA-Standortes festgesetzt werden.</p> <p>Nach Prüfung der übergebenen Planungsunterlagen werden seitens der Fachbereiche Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft des Landesumweltamtes (LUA) Brandenburg nachfolgende Hinweise und Anregungen für die weitere Planaufstellung, speziell für die Erarbeitung des Umweltberichtes übermittelt.</p> <p><u>Naturschutz</u></p> <p>Die Stellungnahme erfolgt entsprechend der Zuständigkeit hinsichtlich des besonderen Artenschutzes nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und der Artenschutz-Zuständigkeitsverordnung (ArtSchZV vom 26.05.2009) sowie der Schutzausweisungen nach den §§ 21 (NSG), 22 (LSG) und 26a (Natura 2000) des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) und im Verfahren befindlicher oder geplanter NSG und LSG.</p> <p><u>Artenschutz</u></p> <p>Wie bereits zum Scoping mitgeteilt, sind die artenschutzrechtlichen Vorschriften in die Planung einzustellen. Es ist darzulegen, ob nach BNatSchG geschützte Tier- und Pflanzenarten sowie deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Planungsgebiet vorkommen und beeinträchtigt werden können. Hierbei sind als vorhabensrelevanten Arten und Artengruppen vorrangig Vögel und Fledermäuse zu betrachten. Besonders und streng geschützte Arten bzw. deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten unterliegen den Vorschriften des § 44 BNatSchG.</p> <p>Entscheidungsgrundlage sollte der Erlass des MLUV „Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg“ (TAK) vom 06.08.2003 i. V. m. dem Erlass vom 28.02.2007 sein. Darin werden für Arten mit einer hohen Empfindlichkeit gegenüber Windkraftanlagen Kriterien vorgegeben, die eine Entscheidung über die Zulässigkeit von Windkraftanlagen ermöglichen. Mit der Ausweisung von Tabubereichen werden solche Bereiche definiert, in denen tierökologische Belange des Naturschutzes der Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehen. Es handelt sich dabei um für die jeweiligen Arten in der Regel unabdingbare Lebensräume. Für Arten, die nicht in den TAK enthalten sind, aber einer vergleichbaren Gefährdung unterliegen (z.B. Rotmilan) wird empfohlen, die „Vogelschutzfachlichen Empfehlungen zu Abstandsregelungen für Windenergieanlagen“ der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten vom 12.10.2006 (Positionspapier der LAG-VSW) i. V. m. der aktuellen Rechtsprechung heranzuziehen. Davon unbenommen kann auch eine spezifische Einzelfallprüfung erfolgen, wenn die erforderliche Datengrundlage vorhanden ist.</p> <p>Die in Vorbereitung des Scopingtermins eingereichten Unterlagen enthielten Daten der Brut- und Zugvogelerfassung aus 2003/2004 sowie für Zugvögel aus 2008/2009. Das Fledermausvorkommen wurde in 6 Begehungen in 2008 ermittelt (empfohlen werden vom LUA 18 Begehungen).</p> <p>Der Vollständigkeit halber werden als Anlage die tierökologischen Untersuchungsanforderungen für Windparks beigelegt, die allerdings bereits im Vorfeld bzw. beim Scopingtermin besprochen wurden. Da das Vorhaben Waldflächen beansprucht, sind bei der Vogelerfassung abweichend davon 6 strukturangepasste Nacht- bzw. Dämmerungsbegehungen vorzunehmen, bei denen u. a. speziell auf die Arten Waldschnepfe, Ziegemelker und Eulen zu achten ist.</p> <p>In jedem Fall ist es wichtig, die faunistische Situation vor Ort real und optimal darzustellen, da es z. B. noch keine Untersuchungsstandards hinsichtlich Fledermausuntersuchungen im Wald in Brandenburg</p>	<p>-</p> <p>Geschützte Tier- und Pflanzenarten</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Aufbereitung des Umweltberichtes berücksichtigt.</p>

Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 01/2009 „Windpark Dubrauer Höhe“ der Stadt Vetschau/Spreewald
Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Thematische Zuordnung	Abwägungsvorschlag
	<p>gibt. In diesem Zusammenhang wird auf die untere Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Oberspreewald-Lausitz verwiesen, die gemäß Artenschutz-Zuständigkeitsverordnung vom 26.05.2009 für den Fledermaus-Artenschutz zuständig ist.</p> <p><u>Schutzausweisungen und geschützte Teile von Natur und Landschaft</u></p> <p>Der Geltungsbereich des B-Planes liegt außerhalb von Schutzausweisungen nach §§ 21 (NSG), 22 (LSG) und 26a (Natura 2000) des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes sowie im Verfahren befindlicher oder geplanter NSG und LSG. Eine Betroffenheit von Schutzgebieten ist nicht erkennbar.</p> <p><u>Weitere Hinweise</u></p> <p>Hinsichtlich der weiteren, nicht durch das LUA wahrzunehmenden Naturschutzbelange, insbesondere zur Bewältigung Eingriffsregelung und zur Festlegung der grünordnerischen Festsetzungen zur Kompensation der Eingriffsfolgen gemäß § 12 ff BbgNatSchG sowie bezüglich der Betroffenheit von nach § 32 BbgNatSchG geschützten Biotopen wird auf die unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oberspreewald-Lausitz verwiesen.</p> <p><u>Immissionsschutz</u></p> <p>Nach vorliegender Planbegründung sollen im festgesetzten Sondergebiet maximal 8 WEA-Standorte gesichert werden. Für den im nördlichen Teil des Plangebietes mit 5 WEA bereits lokalisierten Windpark liegt der Genehmigungsverfahrensstelle Süd des LUA ein Antrag auf Repowering für dann 3 WEA-Standorte vor. Die beantragten Standorte befinden sich ebenfalls innerhalb des gekennzeichneten Plangebietes und sind bei der weiteren Planung als quasi „Bestandsstandorte“ zu berücksichtigen.</p> <p>3 WEA Typ ENERCON E-82 (Nabenhöhe 138,38 m, Rotordurchmesser 82 m)</p> <p>Koordinaten: WEA 1 3430238 / 5739191 WEA 2 3430194 / 5738942 WEA 3 3430697 / 5739007</p> <p>Die zur Beurteilung der immissionsrelevanten Vorhabensauswirkungen für die schutzbedürftige Umgebung erforderlichen Fachgutachten zu Geräuschemissionen und Schattenwurfzeiten auf Basis sogenannter „worst-case“ Betrachtungen werden in den Erläuterungen zum Umweltbericht bereits benannt. Diese Untersuchungen, die regelmäßig erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG konkretisiert werden, sind im vorliegenden Fall angesichts der vorhabenbezogenen Planung und der Standortlage gegenüber dem Ortsteil Dubrau ausdrücklich zu befürworten. Auch die geplanten Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung (Nabenhöhe, Durchmesser Rotor, max. zulässiger Schalleistungspegel) werden erst auf Basis der Gutachtenergebnisse nachvollziehbar und begründbar.</p> <p>In den Umweltbericht sind die Gutachtenergebnisse und Vorsorgemaßnahmen als Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch in Anlehnung an die bereits zum Immissionsschutz erfolgten Aussagen einzuarbeiten.</p> <p><u>Wasserwirtschaft</u></p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Einwände oder Bedenken zum Vorhaben. Im Umweltbericht sind Aussagen zur Niederschlagswasserentsorgung zu treffen.</p>	<p>Schutzgebiete</p> <p>Eingriff/Ausgleich</p> <p>Repoweringantrag</p> <p>-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Aufbereitung des Umweltberichtes berücksichtigt.</p> <p>Wird berücksichtigt, Die geplanten WEA-Standorte, die als Repowering betrachtet werden können, werden bei der Aufbereitung des vorhabenbezogenen B-Plans integriert und in diesem Zusammenhang werden die einzelnen Standorte überprüft und ggf. modifiziert. Die Auswirkungen des gesamten Windparks werden bei der aufzubereitenden Schall- und Schattenprognose berücksichtigt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>
<p>Abstimmungsergebnis zu 4: Ja: Nein: Enthaltung:</p>			

Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 01/2009 „Windpark Dubrauer Höhe“ der Stadt Vetschau/Spreewald
Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Thematische Zuordnung	Abwägungsvorschlag
5.	Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung		
6.	<p>Landesumweltamt Abteilung Großschutzgebiete, Regionalentwicklung, Biosphärenreservat Spreewald, Schreiben vom 20.01.2010:</p> <p>Die vorliegende Planung berührt nicht den Verantwortungsbereich des BR Spreewald. Im aktuellen Entwurf des „Sachlichen Teilregionalplanes Windkraftnutzung“ stellt sich die angestrebte Konzentrationsfläche jedoch als Bestandteil des Windeignungsgebietes WIND 21 Bischdorf-Ost dar und dürfte somit sowohl den Bestrebungen der Gemeinde, als auch den Festlegungen der Regionalplanung prinzipiell Rechnung tragen.</p>	Regionalentwicklung	Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.
7.	<p>Amt für Forstwirtschaft Lübben, Untere Forstbehörde, Schreiben vom 19.03.2010:</p> <p>Die untere Forstbehörde geht davon aus, dass eine Zustimmung zur Gesamtmaßnahme nur möglich ist, wenn das Windeignungsgebiet dem sachlichen Teilregionalplan „Windkraftnutzung“ entspricht. Im Entwurf des Teilregionalplans ist nur ein Drittel der Fläche betrachtet worden und Waldflächen waren bisher nicht betroffen. Hier ist auf Grund der Erweiterung des Plangebietes eine Übereinstimmung mit der Regionalplanung herzustellen.</p> <p>Die Errichtung von Windkraftanlagen im Wald ist unter Beachtung des § 8 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20.04.2004, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.12.2008, grundsätzlich genehmigungsfähig. Bei der Entscheidung über einen Waldumwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Dazu wird die Forstbehörde i.d.R. nach Vorlage des Bauantrages im Rahmen eines konzentrierenden Verfahrens nach § 4 (1) BauGB umfassend Stellung nehmen, die Maßnahmen prüfen und eventuell notwendige Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen festlegen. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind flächenscharf und in vollem Umfang zu bewerten und festzulegen.</p> <p>Hinweis: Eine neben dem Plangebiet liegende Waldfläche ist mit der Funktion „Boden- und Naturdenkmal“ versehen. Es wird davon ausgegangen, dass Waldstandorte mit dieser Waldfunktion für WKA-Standorte auszuschließen sind.</p>	<p>Regionalplan</p> <p>Waldgesetz</p> <p>Boden- und Naturdenkmal</p>	<p>Wird berücksichtigt. Die Abstimmung mit der Regionalplanung erfolgt (siehe Nr. 3).</p> <p>Wird im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichtes berücksichtigt.</p> <p>Wird berücksichtigt (siehe Nr. 1a sowie 12).</p>
<p>Abstimmungsergebnis zu 7: Ja: Nein: Enthaltung:</p>			
8.	<p>Wasser- und Bodenverband „Oberhavel Calau“, Schreiben vom 11.02.2010:</p> <p>Der geplante Windpark „Dubrauer Höhe“ befindet sich im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“, im Einzugsgebiet des Görlitzer Mühlenfließes. Der Verband ist verpflichtet Gewässer 2. Ordnung zu unterhalten.</p> <p>Im Falle des Windparks „Dubrauer Höhe“ werden die Belange des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ nicht berührt.</p>	-	Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.

Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 01/2009 „Windpark Dubrauer Höhe“ der Stadt Vetschau/Spreewald
Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Thematische Zuordnung	Abwägungsvorschlag
	<p>bedingte Schwankungen sowie die Bildung von schwebendem Grundwasser über möglichen oberflächennahen Stauern sind zu berücksichtigen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Angaben zu den prognostizierten Endwasserständen nur einschätzenden Charakter haben und dem jetzigen Kenntnisstand entsprechen. Es sind Mittelwerte unter Ansatz von mittleren, meteorologischen Verhältnissen und gemittelten geohydrologischen Parametern. Meteorologisch bedingte Schwankungen sind zu berücksichtigen.</p> <p>Es ist mit saurem und sulfathaltigem Grundwasser zu rechnen. Der im Untersuchungsgebiet vorhandene Gütepegel (64K969) zeigt eine geringe Sulfatbelastung und pH-Werte im neutralen Bereich. Im Anstrombereich (südlich) des Untersuchungsgebietes sind keine auswertbaren Pegel vorhanden. Ca. 300 m zur östlichen Gebietsgrenze befindet sich eine Grundwassermessstelle, die pH-Werte im sauren Bereich und stark schwankende Sulfatbelastungen (bis 3000 mg/l) ausweist. Es ist somit nicht auszuschließen, dass im Untersuchungsgebiet saures oder sulfathaltiges Grundwasser anzutreffen ist.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass der Sachverhalt des Grundwasserwiederanstieges, einschließlich Wasserchemismus, bei der Bauausführung zu beachten ist.</p> <p>Es stehen keine Kippenböden an.</p> <p>Es sind folgende Anlagen der Vermessung betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Trigonometrischen Punkte 420800 und 301318 der TK_2004 bzw. 2005 (s. beiliegende Anlage) <p>Es ist zu beachten, dass diese nicht beschädigt werden. Sollte es dennoch dazu kommen, ist die Markscheiderei der LMBV, Knappenstraße 1 in 01968 Senftenberg, Frau Kern, schriftlich zu benachrichtigen und zusätzlich schriftlich die LGB (Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg), H.-Mann-Allee 103 in 14473 Potsdam.</p> <p>Bei Beschädigung bzw. Vernichtung sind durch den Verursacher die Kosten für Ersatzvermarktung und Einmessungen zu tragen. Es ist ein Schachtschein erforderlich.</p> <p>Rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten ist bei der zuständigen Markscheiderei der LMBV, VS 5 – Frau Frank, Tel. Nr. 03573-84-4182-, ein Schachterlaubnisschein (gebührenpflichtig) einzuholen, in dem weitere Auflagen erteilt werden können. Die Einmessung der Gesamtmaßnahme ist nach erfolgter Realisierung an die Markscheiderei, VS 5, Frau Kern – Tel. 03573-84-4183- im Lagesystem RD 83; Höhensystem DHHN 92 sowie als 3D-dgn-Datei zwecks Nachtragung des Bergmännischen Risswerkes zu übergeben.</p> <p>Da das Gebiet innerhalb der bergbaulichen Grundwasserbeeinflussung liegt, empfehlen wir folgenden Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durchführung einer Baugrunduntersuchung für das Bauvorhaben gemäß § 8 der Bauvorlagenverordnung (BauVorIV) des Landes Brandenburg. <p>Die LMBV ist teilweise noch Eigentümer des Grund und Bodens. Heutige Fremdf Flächen wurden von der LMBV verkauft.</p> <p>Für die im Eigentum der LMBV stehenden Flächen ist Folgende zu beachten:</p> <p>Der Grund und Boden wurde noch nicht vermarktet. Die Kreisstraße K 6628 Vetschau-Dubrau-Bischdorf befindet sich noch im Eigentum der LMBV.</p> <p>Für die Inanspruchnahme der Zufahrtsstraße sind die Gespräche mit der Liegenschaftsabteilung der LMBV zu führen. Die Instandsetzung/der Ausbau der Straße Richtung Dubrau wurde bis auf weiteres ausgesetzt, da noch keine Einigung zur künftigen Baulastträgerschaft erzielt werden konnte.</p> <p>Da der Vorhabenträger die Zufahrtsstraße benötigt, ist der Erwerb von der LMBV dringend angeraten.</p>	<p>LMBV-Betriebsstraße</p>	<p>Wird berücksichtigt, Im Rahmen der Abstimmung über die Erschließung des Plangebietes wird auch die zukünftige Funktion sowie Eigentümersituation der derzeitigen LMBV-Betriebsstraße geprüft und mit den zuständigen Behörden abgestimmt (siehe Nr. 1, Tiefbau).</p>

Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 01/2009 „Windpark Dubrauer Höhe“ der Stadt Vetschau/Spreewald
Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Thematische Zuordnung	Abwägungsvorschlag
	<p>Die Vorhabensfläche liegt vollständig innerhalb des Flurbereinigungsverfahrensgebietes Seese-Ost. Für die auszuführenden Firmen besteht Anmeldepflicht. Der Baubeginn ist der LMBV rechtzeitig anzuzeigen. Ansprechpartner ist der zuständige Projektmanager der LMBV, Herr Kutzschbach, Tel. 03573-84-4660. Es ist eine Einweisung der auszuführenden Firma notwendig und zu veranlassen.</p>		
<p>Abstimmungsergebnis zu 10: Ja: Nein: Enthaltung:</p>			
11	<p>Vattenfall Europe Mining AG, Schreiben vom 20.01.2010: Der geplante Bereich wird gegenwärtig und prognostisch nicht durch bergbauliche Entwässerungsanlagen der Vattenfall Europe Mining AG beeinflusst. In Rechtsträgerschaft der Vattenfall Europe Mining AG befindlicher Anlagen-, Kabel- und Leitungsbestand ist nicht vorhanden. Es bestehen keine Planungsabsichten und somit keine Einwände zum Planverfahren.</p>	Bergbauliche Entwässerungsanlagen	Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.
12.	<p>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Bodendenkmalpflege, Schreiben vom 17.02.2010: Im direkten Bereich des o.g. Vorhabens selbst sind zwar keine Bodendenkmale bekannt, doch besteht eine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit ihres Auftretens im Sinne einer begründeten Vermutung. Diese besteht einerseits aufgrund der Nähe zu bekannten Bodendenkmalen und andererseits wegen der siedlungstopographisch für ur- und frühgeschichtliche Perioden typischen Lage am Rand von Höhenlangen. Nach den Erkenntnissen der Urgeschichtsforschung in Brandenburg stellten derartige Areale aufgrund der begrenzten Anzahl siedlungsgünstiger Flächen in einer Siedlungskammer Zwangspunkte für die prähistorische Besiedlung dar. Am Rand der Dubrauer Höhe – und damit in unmittelbarer Nähe zur geplanten Bebauungsfläche – sind bereits mehrere Bodendenkmale bekannt, so dass hier weitere entsprechende Hinterlassenschaften zu erwarten sind. Es handelt sich dabei u.a. um zwei bronzezeitliche Gräberfelder (Dubrau 1 und Seese 14), deren Ausmaße noch nicht abzuschätzen sind. Zu Ihrer eigenen Planungssicherheit – es geht letztlich um Art und Umfang der Bebaubarkeit des Planungsareals – halten wir in einem solchen Fall eine archäologische Bestandsanalyse für erforderlich. In diesem Zusammenhang ist auf § 11 Abs. 3 BbgDSchG zu verwiesen, wonach beim Auftreten von bisher unbekanntem Funden eine Unterbrechung von Tiefbauarbeiten notwendig wird, die durch eine frühzeitige Bestandsanalyse vermieden werden kann. Diese muss im Vorfeld geplanten Bau- und Erschließungsmaßnahmen stattfinden, um bei Vorhandensein von Bodendenkmalsubstanz möglicherweise noch planerisch reagieren zu können. Eine solche Bestandsanalyse kann zunächst unaufwendig und kostengünstig in einer oberflächigen Prospektion des Areals bestehen. Wenn sich der Verdacht bestätigt hat, können in einer nächsten Intensitätsstufe Sondageschnitte erforderlich werden, die schnell und zuverlässig eine Beurteilung der im Boden verborgenen Bodendenkmalstrukturen erlauben. Weiteres kann jederzeit bei einem gemeinsamen Gesprächstermin erörtert werden. Nach Abschluss der Bestandsanalyse wird die Denkmalfachbehörde hinsichtlich der ggf. weiteren notwendigen archäologischen Maßnahmen umgehend eine abschließende Stellungnahme abgeben. Die organisatorische und finanzielle Verantwortung für Prospektionen und Sondageschnitte trägt der Veranlasser. Vor Beginn der Baumaßnahme ist bei der Unteren Denkmalschutzbehörde die denkmalrechtliche Erlaubnis einzuholen.</p>	Bodendenkmäler	Wird berücksichtigt. Die in der Anlage zur Stellungnahme eingetragenen Fundorte bzw. Flächen befinden sich alle außerhalb des Plangebietes. Eine präventive archäologische Untersuchung wird nicht für angemessen gehalten. Im Rahmen der Realisierung der fünf bereits vorhandenen Windkraftanlagen im nördlichen Teil des Plangebietes gab es keine Funde. Der besonderen Bedeutung des Umgangs mit möglichen Fundstellen soll durch eine Ergänzung des Begründungstextes Rechnung getragen werden. Zudem soll ein entsprechender Hinweis auf der Planzeichnung aufgenommen werden.
<p>Abstimmungsergebnis zu 12: Ja: Nein: Enthaltung:</p>			

Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 01/2009 „Windpark Dubrauer Höhe“ der Stadt Vetschau/Spreewald
Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Thematische Zuordnung	Abwägungsvorschlag
13.	<p>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Denkmalpflege, Schreiben vom 11.02.2010:</p> <p>Hinweis: Das BLDAM ist eigenständiger Träger öffentlicher Belange, weshalb die Ausführungen zum Denkmalschutz unter Punkt 4.5.2 nicht als Einschätzungen des BLDAM gewertet werden dürfen. Die dort aufgeführten Aussagen zum Denkmalschutz sind dem Schreiben der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Oberspreewald- Lausitz entnommen. Bitte stellen Sie das entsprechend im Text dar.</p> <p>In der Umgebung des Planungsgebietes ist das nachstehend aufgeführte Denkmal in das Verzeichnis der Denkmale des Landes Brandenburg eingetragen: Bischdorf, Dorfstraße, Dorfkirche.</p> <p>Damit sind die Belange des Denkmalschutzes durch Ihre Maßnahmen betroffen.</p> <p>Es bestehen gegen die Maßnahmen jedoch keine grundsätzlichen denkmalfachlichen Bedenken, wenn Sie sicherstellen, dass bei der Errichtung der geplanten Windkraftanlagen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Erscheinungsbildes des Denkmals entstehen. Die Beurteilung der möglichen Beeinträchtigung ist mittels Durchführung eines Ballonversuches von den jeweils geplanten Standpunkten der Windkraftanlagen zu ermöglichen</p> <p>Begründung Auf dem nördlichen Teil des Plangebietes befinden sich bereits 5 Windkraftanlagen mit einer Nabenhöhe von 74m.</p> <p>Die geplanten Windkraftanlagen sollen gemäß den Angaben im BP eine Nabenhöhe von maximal 130m erreichen dürfen, was einen erheblichen Unterschied darstellt. Durch die Länge der Rotorblätter, deren umschriebener Kreisdurchmesser bis zu 104m betragen soll, ergibt sich eine maximal mögliche Höhe der geplanten Windkraftanlagen von 182m.</p> <p>Die Wirkung der äußerst deutlichen Erhöhung der Windkraftanlagen im Gegensatz zu den bestehenden Windkraftanlagen in Bezug auf das Erscheinungsbild des Denkmals kann nur durch geeignete Prüfverfahren beurteilt werden.</p>	<p>Begründungstext 4.5.2</p> <p>Dorfkirche Bischdorf</p>	<p>Wird berücksichtigt, es erfolgt eine Klarstellung im Text.</p> <p>Wird berücksichtigt. Die Auswirkungen der geplanten Windenergieanlagen werden im Rahmen der Aufbereitung der Begründung zum B-Planentwurf geprüft. Dies beinhaltet auch eine Bewertung der optischen Beeinträchtigungen auf die Dorfkirche Bischdorf. Hier wird zudem die derzeitige Vorprägung des Plangebietes durch die fünf vorhandenen Windkraftanlagen einbezogen. Ob als Bewertungsmethodik Ballonversuche sachdienlich sind oder sonstige Bewertungsmethoden, wie z.B. Fotomontagen, wird geprüft. Das Ergebnis wird im Begründungstext zum B-Planentwurf dargelegt.</p>
<p>Abstimmungsergebnis zu 13: Ja: Nein: Enthaltung:</p>			
14.	<p>Landesbetrieb Straßenwesen Niederlassung Süd, Schreiben vom 23.04.2010</p> <p>Der Bebauungsplan berührt keine Straßen, die sich in der Baulast des Bundes oder des Landes Brandenburg befinden und vom Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, NL Süd, HS Cottbus verwaltet werden. Im betroffenen Bereich bestehen keine Planungsabsichten. Es gibt seitens des Landesbetriebes keine Einwände.</p>	-	Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich
15.	<p>Landesamt für Bauen und Verkehr, Außenstelle Cottbus, Schreiben vom 16.02.2010:</p> <p>Gegen den vorliegenden B-Plan, der die Errichtung von max. 8 Windkraftanlagen am ausgewiesenen Standort vorsieht (Repowering bereits vorhandener Anlagen eingeschlossen), bestehen aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes, bezogen auf die Verkehrsbereiche Eisenbahn, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV keine grundsätzlichen Einwände.</p> <p>Es wird eine Stellungnahme seitens der Luftfahrtbehörde nachgereicht.</p> <p>Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung lassen sich keine konkreten Hinweise und Forderungen aus der Zuständigkeit der Verkehrsbehörde ableiten.</p>	-	Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.

Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 01/2009 „Windpark Dubrauer Höhe“ der Stadt Vetschau/Spreewald
Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Thematische Zuordnung	Abwägungsvorschlag
15a	<p>Schreiben vom 24.02.2010 der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg in Ergänzung der Stellungnahme des Landesamtes für Bauen und Verkehr:</p> <p>Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftrechtlicher Sicht durch den Bebauungsplan Nr. 01/2009 „Windpark Dubrauer Höhe“ und die 2. Änderung des FNP der Stadt Vetschau/Spreewald berührt, da Windkraftanlagen (WKA) im Sinne der §§ 14 ff LuftVG Luftfahrthindernisse darstellen.</p> <p>Es bestehen keine Bedenken gegen die Planungen des o.g. BPL sowie des o.g. FNP der Stadt Vetschau/Spreewald, wenn die folgenden Hinweise und Ergänzungen Beachtung finden:</p> <ol style="list-style-type: none"> Da die maximale Gesamthöhe der geplanten Windkraftanlagen (WKA) 100m über Grund überschreitet, ist eine luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG in allen Genehmigungsverfahren zu v.g. WKA zwingend erforderlich. Insoweit sollte unbedingt ein ausdrücklicher Hinweis bereits im Bebauungsplan aufgenommen werden. Innerhalb von Baugenehmigungs- bzw. Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bedarf jede einzelne Windkraftanlage der Zustimmung der LuBB gemäß §§ 14 ff LuftVG. Ich bitte deshalb ausdrücklich darauf zu achten, dass der zuständigen Luftfahrtbehörde die Planungsunterlagen aller Windkraftanlagen im Rahmen der Genehmigungsverfahren vorzulegen sind. Die Luftfahrtbehörde trifft auch die Entscheidung über die Ausführungen der Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen auf der Grundlage einer gutachterlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation – der DFS – Deutschen Flugsicherung GmbH und des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) - . Der Vollständigkeit halber weise ich darauf hin, dass sich die Zustimmungs-/Genehmigungspflicht auch auf temporäre Hindernisse erstreckt. Damit ist auch der Einsatzplan von Kränen oder ähnlichen Baugeräten bei Überschreitung einer max. Höhe von 100m über Grund rechtzeitig der LuBB zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Zur Abklärung der militärischen Belange empfehle ich, die militärische Luftfahrtbehörde – Wehrbereichsverwaltung Ost, Postfach 11 49, 15331 Strausberg – als Träger öffentlicher Belange (TöB) zu den o.g. einzelnen Verfahren und Änderungsverfahren der Planungen zu beteiligen. <p>Die genannten Ausführungen gelten für den o.g. BPL sowie FNP der Stadt Vetschau/Spreewald.</p>	<p>Luftfahrtrechtliche Zustimmung</p> <p>Luftfahrtrechtliche Zustimmung</p> <p>Kennzeichnung</p> <p>Umgang mit temporären Hindernissen</p> <p>Einbindung der Wehrbereichsverwaltung</p>	<p>Wird berücksichtigt. Der Hinweis wird im Begründungstext aufgenommen ist jedoch nicht Bestandteil des B-Planverfahrens.</p> <p>Wird berücksichtigt. Der Hinweis wird im Begründungstext aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird berücksichtigt. Der Hinweis wird im Begründungstext aufgenommen ist jedoch nicht Bestandteil des B-Planverfahrens.</p> <p>Wurde bereits berücksichtigt, siehe Nr. 17.</p>
<p>Abstimmungsergebnis zu 15: Ja: Nein: Enthaltung:</p>			
16.	<p>Zentraldienstes der Polizei des Landes Brandenburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Schreiben vom 21.01.2010:</p> <p>Die eingehende Prüfung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes hat zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine konkreten Anhaltspunkte auf das Vorhandensein von Kampfmitteln auf der genannten Fläche ergeben. Es ist deshalb nicht erforderlich, Maßnahmen der Kampfmittelräumung durchzuführen. Sollten bei Erdarbeiten dennoch Kampfmittel gefunden werden, wird darauf hingewiesen, dass es nach § 3 Absatz 1 Nr. 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg – KampfmV) vom 23.11.1998, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II Nr. 30 vom 14.12.1998, verboten ist entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Sie sind verpflichtet, diese Fundstelle gemäß § 2 der genannten Verordnung unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.</p> <p>Das Schreiben ersetzt ein Protokoll über die Absuche der Fläche nach Kampfmittel als Bescheinigung der Kampfmittelfreiheit.</p>	Kampfmittelbeseitigung	Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.

Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 01/2009 „Windpark Dubrauer Höhe“ der Stadt Vetschau/Spreewald
Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Thematische Zuordnung	Abwägungsvorschlag
27.	<p>Deutsche Post AG, Schreiben vom 25.01.2010: Mitteilung der Weiterleitung der Beteiligung an die Deutsche Post Real Estate Germany GmbH Property Management Tenant, Postfach 100 539, 01075 Dresden aufgrund der dortigen Zuständigkeit</p> <p>Deutsche Post Estate Germany GmbH, Schreiben vom 29.01.2010 (Zustellung per Fax vom 29.01.2010): Belange der Deutschen Post AG nicht betroffen, da keine Immobilie im Planbereich</p>	-	Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.
28.	<p>DB Services Immobilien GmbH, Schreiben vom 21.01.2010: Die Überprüfung der benannten Flächen (Gemeinde, Gemarkung, Flur, Flurstück) in den Gemarkungen Kahnsdorf und Koßwig hat keine Hinweise auf eine Inanspruchnahme von bahneigenen Grundstücken ergeben.</p> <p>Auf Grundlage des beigefügten Kartenmaterials, Planzeichnung zum Vorentwurf, Stand 14.01.2010 ist gleichfalls festzustellen, dass es auch keine unmittelbaren Berührungspunkte mit vorhandenen und in Betrieb befindlichen Bahnanlagen der DB AG gibt. Die Bahnstrecke befindet sich abseits des Plangebietes.</p> <p>Grundsätzlich möchten wir darauf hinweisen, dass für Immissionen die von Bahnanlagen und dem gewöhnlichen Bahnbetrieb ausgehen, der Ausschluss jeglicher Ansprüche gilt. Eine bestehende Bahnanlage, bzw. Eisenbahnstrecke genießt einen sogenannten „Bestandsschutz“ im Hinblick auf jegliche nachträglich errichtete Bebauung.</p>	<p>Bahngrundstücke</p> <p>Bahnstrecke</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>
29.	<p>Erzbischöfliches Ordinariat, erstes Schreiben vom 10.02.2010 mit dem Hinweis auf Weiterleitung der Unterlagen zuständigkeitshalber an das Bistum Görlitz</p>		
30.	<p>Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg, Schreiben vom 10.02.2010: Die Evangelische Kirche erhebt gegen die beabsichtigten Planungsvorhaben keine Einwendungen. Die Förderung erneuerbarer Energien zur nachhaltigen Erhaltung der Lebensgrundlagen des Menschen wird unterstützt. Dazu gehört auch der verantwortliche Ausbau der Windenergie.</p> <p>Bei der Festlegung der Standorte der einzelnen Windenergieanlagen wird jedoch angeregt, im Textteil aufzunehmen, dass eine Sichtachse zum Denkmalgeschützten Kirchturm der Kirche in Bischdorf möglichst erhalten bleiben sollte.</p>	Sichtachse Kirchturm	Wird berücksichtigt. Aufgrund der typischen Gestalt der Windenergieanlagen, die mit sonstigen baulichen Anlagen keine Ähnlichkeit haben, ist grundsätzlich eine wesentliche Beeinträchtigung von Sichtachsen nicht zu befürchten. Siehe Nr. 13.
<p>Abstimmungsergebnis zu 30: Ja: Nein: Enthaltung:</p>			
31.	<p>WAC Wasser und Abwasserzweckverband Calau, Schreiben vom 17.03.2010: Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - In dem ausgewiesenen Gebiet befinden sich keine Leistungssysteme im Eigentum des WAC, so dass die Belange des WAC nicht berührt werden; - Es wird darauf hingewiesen, dass die notwendigen Energieübertragungsleitungen (Kabel) jedoch in oder aus Ortslagen herangeführt werden. Somit besteht bei der Planung dieser Kabeltrassen Abstimmungsbedarf. Diese Planung ist dem WAC zu gegebener Zeit vorzulegen. 	Wassernetz	Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.

Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 01/2009 „Windpark Dubrauer Höhe“ der Stadt Vetschau/Spreewald
Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Thematische Zuordnung	Abwägungsvorschlag
32.	<p>Envia Verteilnetz GmbH, Schreiben vom 15.01.2010: Es befinden sich im unmittelbaren Bereich des geplanten Bebauungsplans keine Anlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG. Standorte für Trafostationen und Trassen für Kabelverlegung sind möglichst im öffentlichen Bereich vorzusehen und im B-Plan aufzunehmen. Es werden Hinweise zur Ermittlung des günstigsten Netzschlusspunktes sowie zur Rechtslage gegeben, die im weiteren Verfahren berücksichtigt werden müssen.</p>	Stromnetz	Die Hinweise werden im weiteren Verfahren berücksichtigt; die Stellungnahme wurden dem Vorhabenträger übergeben. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
33.	SÜW Stadt- und Überlandwerke		
34.	<p>SpreeGas GmbH, Schreiben vom 09.02.2010: Im angegebenen Bereich sind keine Anlagen der SpreeGas GmbH vorhanden. Es wird auf evtl. vorhandene Gasleitungen anderer Versorgungsunternehmen hingewiesen.</p>	-	Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.
35.	Deutsche Telekom		
36.	<p>GDMcom/VNG, Schreiben vom 15.01.2010: Das Vorhaben berührt weder vorhandene Anlagen noch die zurzeit laufenden Planungen der VNG; keine Einwände gegen das Vorhaben.</p>	-	Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.
37.	<p>Kommunaler Abfallentsorgungsverband KAEV „Niederlausitz“, Schreiben 25.02.2010 Seitens des KAEV „Niederlausitz“ gibt es keine grundsätzlichen Einwände.</p>	-	Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich

Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 01/2009 „Windpark Dubrauer Höhe“ der Stadt Vetschau/Spreewald
Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Thematische Zuordnung	Abwägungsvorschlag
-----	---------------	-----------------------	--------------------

Nachbargemeinden

1.	<p>Stadt Lübbenau/Spreewald, Schreiben vom 15.02.2010:</p> <p>Grundsätzliches</p> <p>Die Stadt Lübbenau/Spreewald hat aus dem bisherigen Planungsfortgang in der Stadt Vetschau/Spreewald den Eindruck gewonnen, dass die Vorhabenträgerin ganz gezielt die bestehende Rechtslücke in der Regionalplanung zur Windkraftnutzung ausnutzen möchte, um den Bebauungsplan zur Planreife zu führen und das Vorhaben vorzeitig genehmigen zu lassen. Die Stadt Lübbenau/Spreewald distanziert sich von dieser Herangehensweise und ist der Auffassung, für den VBP und die 2. Änderung des FNP die Abwägungsentscheidung der Regionalen Planungsgemeinschaft (RPG) zum Beteiligungsverfahren zum Entwurf des neuen Teilregionalplanes III Windkraftnutzung abwarten zu können. Zum einen hatte sich die Stadt Lübbenau/Spreewald ablehnend zur Fläche Wind 21 Bischdorf-Ost geäußert und möchte daher die Abwägungsentscheidung der RPG getroffen wissen und zum anderen würde, falls die RPG doch an dieser Fläche festhält, wenigstens noch die Möglichkeit offen gehalten werden, die deutliche Flächenvergrößerung auf 88 ha (von 57 ha gemäß Entwurf TRP III) zu vermeiden.</p> <p>In der 10. Sitzung des Wirtschaftsausschusses der Stadt Vetschau/Spreewald auf Gut Dubrau hatte die Stadt Lübbenau/Spreewald deutlich gemacht, alle planerischen Arbeiten und sonstigen kommunalen Steuerungsmöglichkeiten bei der Raumentwicklung darauf zu richten, am und im Umfeld des Bischdorfer Sees erholungs- und freizeitorientierte Nutzungen zu entwickeln und dabei von der teilräumlichen nachbergbaulichen Bestandsstruktur auszugehen. Insoweit fügt sich der schon vorhandene Windkraftstandort mit 5 Anlagen, der sehr nah am Bischdorfer See liegt, nicht in die allgemeine städtebauliche Entwicklungsvorstellung der Stadt Lübbenau/Spreewald für den Raum Bischdorfer See ein. Dies trifft umso mehr zu, wenn die Fläche von rund 13-15 ha Bestandsgebiet auf etwa 87-88 ha Plangebiet erweitert werden soll.</p> <p>Die Stadt Lübbenau/Spreewald besitzt keine Gewissheit darüber, wie die Entscheidung der RPG zur eingereichten Stellungnahme zum Entwurf des TRP III ausgehen wird. Vor diesem Hintergrund, der Gefahr, dass die Stadt Vetschau/Spreewald die Planung ungeachtet dieses Vortrags weiterhin beschleunigt, und der derzeit vergleichsweise ‚lockeren‘ Handhabung der Planung durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Ref. GL 6 (s. Stellungnahme im Rahmen der Planungsanzeige vom 21.12.2009) sieht sich die Stadt Lübbenau/Spreewald gehalten, unabhängig von der oben aufgeführten allgemeinen städtebaulichen Grundposition gestaltende Ansprüche an die Planung zu entwickeln. Die folgenden Darstellungen zu Abstandskriterien, zum Immissionsschutz und zur Erschließung sind ausschließlich an dieser gewissermaßen erszwingenden Situation zu messen.</p> <p>Die Stadt Vetschau/Spreewald sollte sich darüber im Klaren sein, dass mit der Festlegung des Windkraftstandortes im FNP und im VBP durch kommunale Entscheidungen Tatsachen geschaffen werden, die spätere konkretisierende Bauleit- und sonstige Planungen mit der Zielrichtung Erholung- und Freizeitnutzung im gesamten Umfeld des Bischdorfer Sees erheblich erschweren können und zugleich Signalwirkung für die Regionalplanung haben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich um ein Kraftwerk handelt, die industrieller Nutzung gleich zu setzen ist. Ferner ist von Bedeutung, dass der Bereich für private Investoren im Freizeitsektor unattraktiv wird. Unter Berücksichtigung von § 50 BImSchG wird der Windkraftnutzung jetzt eine Stellung eingeräumt, die von anderen, später hinzu tretenden Nutzungen die notwendige Rücksicht verlangt. Dies kann sich auf spätere Vorhaben in beiden Stadtgebieten auswirken. Zwar erzeugt eine regionalplanerische Festlegung und nachfolgende Ausnutzung des Standortes nach § 35 BauGB die gleiche Rechtswirkung für Nutzungen in benachbarten Bereichen, jedoch ergibt sich ein erheblicher Unterschied in der</p>	<p>Abwägungsentscheidung im Rahmen der Regionalplanung als Voraussetzung</p>	<p>Wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Planungsanlass ist im Begründungstext explizit aufgeführt. Eine Verknüpfung mit Entscheidungen im laufenden Aufstellungsverfahren der sachlichen Teilregionalplans Windkraftnutzung ist als Vorgabe für die Weiterführung des B-Planaufstellungsverfahrens nicht gerechtfertigt. Bereits in 2008 wurde vom Vorhabenträger ein Repoweringantrag eingereicht. Der B-Plan soll für das gesamte Plangebiet eine städtebauliche Ordnung und eine umfassende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und zueinander ermöglichen. Die Fortführung bzw. der Abschluss des B-Planaufstellungsverfahrens kann nicht an der Bedingung einer Abwägung sämtlicher Stellungnahmen zum Entwurf des sachlichen Teilregionalplans Windkraftnutzung gebunden werden. Die zuständigen Behörden (insbesondere die Gemeinsame Landesplanungsabteilung sowie die Regionale Planungsgemeinschaft) werden im Rahmen des B-Planverfahrens eingebunden und die Stellungnahmen werden abgewogen. Damit ist gewährleistet, dass die angesprochenen Belange im B-Planaufstellungsverfahren Berücksichtigung finden.</p> <p>Der Umgang mit der Thematik der geplanten Erholungsnutzungen wird nachfolgend dargelegt. Zur Klarstellung wird bereits hier darauf hingewiesen, dass Windkraftanlagen nicht mit einer industriellen Nutzung gleichgestellt werden können. Der Gesetzgeber hat zudem Windenergienutzung gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB explizit privilegiert. Im Übrigen ist das Plangebiet bereits seit langem durch den vorhandenen Windpark vorgeprägt. Dieser Windpark existierte bereits zum Zeitpunkt der Aufstellung der Nachnutzungskonzeption für den Bischdorfer See.</p>
----	---	--	---

Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 01/2009 „Windpark Dubrauer Höhe“ der Stadt Vetschau/Spreewald
Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Thematische Zuordnung	Abwägungsvorschlag
	<p>Argumentation gegenüber der Öffentlichkeit, wenn die Kommune(n) die Planung von der überörtlichen Planung – in unserem Fall entgegen unserem Willen - übergestülpt bekommen.</p> <p>Abstandskriterien (betrifft auch Schutzgut nach § 1 Abs. 6 Nr.7 Buchst. c) BauGB)</p> <p>Für die Auswirkungen auf die Stadt Lübbenau/Spreewald ist die exakte Abgrenzung der Windnutzungsfläche als Konkretisierung des TRP III-Entwurfes (57 ha) nicht vordergründig entscheidend; vielmehr bestimmen die Anlagenstandorte innerhalb der Fläche und ihre Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen die nachteiligen Auswirkungen. Insoweit kommt der konkreten Linienführung der Baugrenze erhebliche Bedeutung zu. Entscheidend ist nicht eine anlagenbezogene Standortfestlegung, sondern die Einhaltung gebotener Abstände der Baugrenze im Hinblick auf die schutzbedürftigen vorhandenen und geplanten Nutzungen. Das heißt, eine flächenhafte überbaubare Grundstücksfläche, die im Hinblick auf die Realisierung des Vorhabens viel Flexibilität einräumt, wäre – soweit andere Belange nicht dagegen sprechen – dann möglich und auch sinnvoll, wenn die Grenzziehung mit Wirkung nach außen die Abstandskriterien ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Für die Stadt Lübbenau/Spreewald bedeutsam sind der 1.000 m-Abstand zur Wohnnutzung und der 1.200 m-Abstand zur geplanten Erholungsnutzung am Bischdorfer See nordöstlich von Bischdorf (Entwicklungsfläche E 01 lt. Nutzungskonzept Standortraum Seese der LMBV). Die Werte ergeben sich aus den Unterlagen zum Entwurf des TRP III. Der 1.000 m Abstand ergibt sich ergänzend aus dem Koalitionsvertrag zwischen SPD und Linke für die 5. Wahlperiode, S. 24 sowie dem Erlass des MIR/MLUV zu Hinweisen an die RPDGen zur Festlegung von Eignungsgebieten Windenergie vom 16.06.2009 (ABl. Bbg. Nr. 25 vom 01.07.2009, S. 1227). Größere Abstände sind aus der Sicht der Stadt Lübbenau/Spreewald in Anbetracht der Gesamthöhe der WKA von etwa 180 m und der damit verbundenen Dominanz in der Landschaft ausdrücklich wünschenswert und zur Wahrung der Qualität des Wohnumfeldes der Bevölkerung auch sachgerecht. Es liegt in der Hand der Stadt Vetschau/Spreewald, allein aus diesem Blickwinkel größere Abstände zu planen und nicht nur die wirtschaftliche Ausnutzung des Standortes in den Mittelpunkt zu rücken.</p>	<p>Baugrenzen</p> <p>Entfernung zur Ortslage / geplante Erholungsnutzungen</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Auf der Grundlage einer Konkretisierung der Windparkkonzeption soll eine Aufteilung des Plangebietes in acht SO-Teilgebiete erfolgen. Zur Verdeutlichung der aktuellen Windparkplanung sollen zudem die einzelnen Standorte in der Planzeichnung aufgeführt werden, jedoch ohne Festsetzungscharakter. Eine weitere Einschränkung der überbaubaren Flächen durch die Festsetzung von konkreten WEA-Standorten wird nicht für angemessen gehalten, da hierfür keine zwingenden städtebaulichen Gründe vorliegen und der Vorhabenträger hierdurch unnötig bei der weiteren Planung eingeschränkt wird. Des Weiteren ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass möglicherweise bodendenkmalschützende Belange (siehe TÖB Nr. 12) dazu führen können, dass eine Modifizierung bei einzelnen Standorten erforderlich wird. Die Lage der nordwestlichen Baugrenze wird angepasst (siehe nächster Punkt).</p> <p>Wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die angesprochenen Erholungsnutzungen sind bis heute nicht mit konkreten Planungen unterlegt. Aufstellungsverfahren hinsichtlich der vorbereitenden oder verbindlichen Bauleitplanung wurden nicht durchgeführt. Im Rahmen des sachlichen Teilregionalplans Windkraftnutzung (Entwurf, 2009) wurde dementsprechend diesbezüglich keine Tabuzone gemäß der Kriterienliste angesetzt, da die Nachnutzungskonzeption aus dem Jahr 2000 nicht mit einer Ausweisung oder Festsetzung als Sondergebiet gleichzusetzen ist. Der Bezug auf einen einzuhaltenden Abstand von 1.200 m ist demzufolge nicht zutreffend.</p> <p>Hinsichtlich der Entfernung zur Ortslage Bischdorf soll der B-Planentwurf angepasst werden, damit die Auswirkungen gemindert werden können. Bei der Aufbereitung des Entwurfes des B-Plans wird dementsprechend ein größerer Abstand zwischen den geplanten Windkraftanlagen und dem Siedungsrand zu Grunde gelegt. Dies bedeutet, dass die Windkraftstandorte sich im Vergleich zur westlichen Abgrenzung des Windenergiegebietes Nr. 21 sowie bezogen auf die derzeit bereits vorhandenen Windenergiestandorte weiter von der Ortslage entfernt befinden werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen dass die Hinweise für die Regionalplanung gemäß dem gemeinsamen Erlass vom 16.06.2009 lediglich eine <u>Empfehlung</u> enthalten, „... von einem Abstand von 1.000 m zu (...) dem Wohnen dienenden Gebieten auszugehen. Die Abstände können, je nach Lage des Einzelfalls verringert oder vergrößert werden“.</p>

Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 01/2009 „Windpark Dubrauer Höhe“ der Stadt Vetschau/Spreewald
Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Thematische Zuordnung	Abwägungsvorschlag
	<p>Die Ausdehnung der Windnutzungsfläche auf das Stadtgebiet Lübbenau/Spreewald wird abgelehnt. Dies erfolgt vor dem Hintergrund, dass der Standort nur ca. 4 km vom Standort Wind 20 Kittlitz entfernt liegt und die Stadt Lübbenau/Spreewald selbst keinen Beitrag zu einer tendenziell raum-unverträglichen Standortverdichtung von Windnutzungsflächen beitragen möchte. Bei den heutigen Anlagenhöhen sind auch bei Windparks mit wenigen Anlagen große Abstände untereinander (deutlich mehr als 5 km) zunehmend von Bedeutung und einzufordern. Zur Vermeidung der Ausdehnung auf das Stadtgebiet Lübbenau/Spreewald ist die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches an der geplanten Stadtgrenze Lübbenau – Vetschau im Flurneuordnungsverfahren Seese-Ost zu orientieren. Die im Vorentwurf enthaltene Geltungsbereichsgrenze weist an Hand der uns vorliegenden Daten aus dem FN-Verfahren Ungenauigkeiten auf. Ggfs. ist die FNP-Darstellung der Maßstabsebene entsprechend zu korrigieren.</p> <p>In den Verfahrensunterlagen ist zwingend der Nachweis zu führen und in der Begründung in allgemeinverständlicher Form darzulegen, dass nachteilige Auswirkungen der Planung auf den geplanten Solarpark Lübbenau/Spreewald südlich des Ortsteiles Groß Lübbenau (B-Planentwurf Nr. 06/1/07 liegt vor; Auslegung erfolgt dieses Jahr) in Folge von Schattenwurf ausgeschlossen sind. Mit anderen Worten: Das Windkraftwerk darf das Solarkraftwerk nicht behindern.</p> <p>Immissionsschutz (betrifft Schutzgut nach § 1 Abs. 6 Nr.7 Buchst. c) BauGB)</p> <p>Die vorgeschriebenen Grenz- bzw. Richtwerte des einschlägigen Regelwerkes sind zwingend einzuhalten. Nachteile für die Wohn- und Lebensqualität für die ortsansässige Bevölkerung sind auszuschließen.</p> <p>Da die Vorhabenträgerin in der o. g. 10. Sitzung des WA vorgetragen hat, dass der Ort Bischdorf von Schattenwurf betroffen sein wird, sind im Umweltbericht Angaben zum Regelwerk und dessen Einhaltung sowie im Umweltbericht allgemeinverständliche Erläuterungen zu liefern.</p> <p>Die Vorhabenträgerin hat in der o. g. 10. Sitzung des WA ferner vorgetragen, dass sie die Ortslage Bischdorf und die Umgebung pauschal als Dorfgebiet (MD), Mischgebiet (MI) und Außenbereich einstuft (s. auch S. 14 der Vorentwurfsbegründung). Aus dieser Einstufung würde eine 45 dB(A)-Abstandslinie um die Standorte der WKA resultieren, innerhalb der auf schutzbedürftige Nutzungen Rücksicht zu nehmen wäre. Die Stadt Lübbenau/Spreewald teilt die getroffene städtebauliche Einschätzung zur Bestandssituation nicht; auch bleiben die Entwicklungsmöglichkeiten am Bischdorfer See damit völlig unberücksichtigt. Da der - hier insbesondere relevante - östliche Teil der Ortslage Bischdorf einem Wohngebiet (vergleichbar mit einem WA) entspricht und am See Erholungsnutzungen (Sondergebiete Erholung und Grünflächen Zeltplatz / Strand) geplant sind, ist ein Immissionswert für die Nacht außerhalb von Gebäuden von 40 dB(A) zutreffend (s. die vergleichende Übersicht zu Immissionswerten bei Schink, Alexander, Straßenverkehrslärm in der Bauleitplanung, NVwZ 2003, 1041 (1042)). Sofern die Abstände (Baugrenze) in der derzeitigen Planzeichnung des VBP nicht auf dieses Erfordernis ausgerichtet sind, sind diese im weiteren Verfahren zu korrigieren. Es wird darauf hingewiesen, dass die konkreten Immissionsberechnungen die Abstände gegenüber den pauschalen Vorgaben aus der Regionalplanung vergrößern können; dort handelt es sich immer nur um Mindestabstände.</p>	<p>Abgrenzung Plangebiet</p> <p>Berücksichtigung Solarpark Lübbenau</p> <p>Einhaltung Richtwerte</p> <p>Schattenwurfprognose</p> <p>Einstufung Ortslage Bischdorf/geplante Erholungsnutzungen</p>	<p>Wird nicht gefolgt.</p> <p>Die westliche Abgrenzung des Plangebietes orientiert sich grundsätzlich an der jetzigen Gemarkungsgrenze und entspricht hier dem Entwurf des sachlichen Teilregionalplans „Windkraftnutzung“. Eine Einbeziehung von Lübbenauer Flächen erfolgt nicht. Die Planungshoheit obliegt somit der Stadt Vetschau/Spreewald. Die genaue Abgrenzung wird im Rahmen der Aufbereitung des B-Planentwurfes nochmals überprüft (eine parzellenscharfe Planunterlage wird vom ÖbV1 aufbereitet).</p> <p>Wurde geprüft.</p> <p>Die eventuellen Auswirkungen wurden geprüft. Aufgrund der Entfernung und Lage der Projekte zueinander wird keine wesentliche Verschattung der geplanten Solaranlagen stattfinden. Das Ergebnis der Prüfung wird im Begründungstext dargelegt.</p> <p>Wird berücksichtigt. Auf der Grundlage des konkretisierten Windparkkonzeptes werden die Auswirkungen in einem Gutachten untersucht. Die Ergebnisse werden im Begründungstext bzw. im Umweltbericht ausgewertet und dargelegt sowie im Rahmen der Abwägung einbezogen.</p> <p>Wird berücksichtigt. Auf der Grundlage des konkretisierten Windparkkonzeptes werden die Auswirkungen in einem Gutachten untersucht. Die Ergebnisse werden im Begründungstext bzw. im Umweltbericht ausgewertet und dargelegt sowie im Rahmen der Abwägung einbezogen.</p> <p>Wird teilweise gefolgt. Für die Ortslage Bischdorf gibt es, mit Ausnahme des Bereiches entlang der Gartenstraße, keine Planungsunterlagen oder Untersuchungen, die auf eine Einstufung von (Teilflächen der Ortslage) als Allgemeines Wohngebiet hinweisen. Ein wirksamer FNP liegt ebenfalls nicht vor. Dementsprechend kann die Einstufung nur auf Grundlage einer Bewertung der vorhandenen Nutzungssituation erfolgen. Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Ortslage nach wie vor von einer dörflichen bzw. gemischten Nutzungsstruktur geprägt wird. In ländlichen Gebieten werden nur größere, zusammenhängende Gebiete mit Wohnfunktion als Wohngebiet ausgewiesen, wenn ihr Charakter nicht mehr dem traditionellen dörflichen Charakter mit landwirtschaftlichem Nebenerwerb entspricht. Für eine Einstufung als WA-Gebiet fehlen die entsprechenden prägenden Merkmale. Nur für den Bereich entlang der Gartenstraße (B-Plangeltungsbereich) sind bei der Prüfung des Immissionsschutzes die Richtwerte für ein WA zu Grunde zu legen. Dies entspricht dem bisherigen Umgang mit</p>

Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 01/2009 „Windpark Dubrauer Höhe“ der Stadt Vetschau/Spreewald
Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Thematische Zuordnung	Abwägungsvorschlag
	<p>Erschließung</p> <p>Zu differenzieren ist zwischen der gesicherten Erschließung für ein Vorhaben nach § 29 BauGB und der plangemäßen Erschließung, die einem B-Plan zu Grunde liegt.</p> <p>Die Vorhabenträgerin hält entsprechend ihrer Äußerungen in der o. g. 10. Sitzung des WA den bisherigen Betriebsstandort im Sinne des § 35 BauGB für erschlossen. Dies würde dann zutreffen, wenn für das Vorhabengrundstück (Flurstück 170) eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten des Landkreises OSL für die Zufahrt über das Flurstück 101 bestehen würde und damit der öffentlich-rechtlich gesicherte Anschluss an die vorhandene Gemeindestraße nach Bischdorf gegeben wäre. Unabhängig von dieser Frage spricht die Tonnagebegrenzung in der Ortslage Bischdorf gegen das Erschlossensein des heute vorhandenen Betriebsstandortes (s. unten); die Erschließung im Sinne von § 35 Abs. 1 BauGB ist nicht ausreichend.</p> <p>Entgegen der Darstellung in der Vorentwurfsbegründung (s. S. 6, Kap. 4.3) ist das Flurstück 104 zu keiner öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche zugehörig. Ab der Stadtgrenze befindet sich im Stadtgebiet Vetschau/Spreewald eine private Betriebsstraße der LMBV.</p> <p>Die genannten Zusammenhänge zur Grundstückserschließung würden sich auf Grund der Lage des Betriebsstandortes im Raum für ein Vorhaben nach den §§ 30 und 33 BauGB auf der Basis des VBP in vergleichbarer Weise stellen</p> <p>Da die Stadt Vetschau/Spreewald einen VBP aufstellen möchte, muss die Frage der plangemäßen Erschließung im Verfahren diskutiert werden. Das bedeutet an Hand der räumlichen Situation eine Zu- und Abfahrt über eines der beiden Stadtgebiete. Auf Grund der Autobahnanschlussstelle Boblitz an der BAB A 15 sowie der Landesstraße L 55 liegt es nahe, die Erschließung über das Stadtgebiet Lübbenau/Spreewald zu vermuten. Die Vorhabenträgerin hat in ihren Äußerungen in der o. g. 10. Sitzung des WA jedoch differenzierte Vorstellungen zum Ausdruck gebracht: die Erschließung sei über die Gemeindestraße von der L 55 über die Ortslage Bischdorf und die Bauphase mittels einer Baustraße von Osten her über das Stadtgebiet Vetschau/Spreewald gesichert.</p> <p>Bei dieser Betrachtung erkennt die Vorhabenträgerin, dass die ausreichende Erschließung bzw. die gesicherte Erschließung für die Dauer der Ausnutzung der jeweiligen Genehmigung gegeben sein muss. Das betrifft die Herstellungs-, Betriebs- und Rückbauphase. Es mag zweckmäßig und machbar sein, für die Herstellungs- und Rückbauphase jeweils eine lange Baustraße von Osten her an den Standort heran zu führen, jedoch muss auch in der Betriebsphase sicher gestellt sein, in Bedarfsfällen Lastkraftwagen mit schwerer Ladung an den peripher gelegenen Standort heran führen zu können.</p>	<p>Gesicherte Erschließung</p> <p>Widmung Flurstück 104</p> <p>Sicherung Zu- und Abfahrt</p>	<p>Immissionsorten und Richtwerten im Rahmen der bisher durchgeführten Genehmigungsverfahren nach BImSchG für den vorhandenen Windpark bzw. beim Repoweringantrag in 2008. Diese Einstufung wurde im Übrigen auch bei der Erarbeitung der Nachnutzungskonzeption Seese-Ost zu Grunde gelegt. Die angesprochenen Erholungsnutzungen sind ebenfalls bis heute nicht mit konkreten Planungen unterlegt. Im Rahmen des sachlichen Teilregionalplans Windkraftnutzung (Entwurf, 2009) wurde dementsprechend diesbezüglich keine Tabuzone gemäß der Kriterienliste angesetzt.</p> <p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Im Rahmen der Konkretisierung der Windparkkonzeption wird auch die Thematik der gesicherten Erschließung überprüft. Insbesondere der Umgang mit der derzeitigen LMBV Betriebsstraße ist hierbei von besonderer Bedeutung. Die Bewertung der derzeitigen Erschließungssituation wurde im Rahmen des Repoweringantrags seitens des Landkreises eingehend geprüft. Die Einwände seitens der Gemeinde Lübbenau wurden diesbezüglich nicht gefolgt (siehe Schreiben des Landkreises vom 22.04.2009, Seite 4-5). Das Flurstück 101 befindet sich im Eigentum des Vorhabenträgers. Diese Sachlage, das Ergebnis der Abstimmung mit der LMBV sowie die Bewertung des Landkreises zur Erschließungssituation werden im weiteren Aufstellungsverfahren bei der Darlegung der gesicherten Erschließung herangezogen werden (siehe Nr. 1, Tiefbau).</p> <p>Gemäß Aussage des Landkreises wird das Flurstück 104 katastermäßig als Straßenverkehrsfläche geführt.</p> <p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Im Rahmen der Konkretisierung der Windparkkonzeption wird die Thematik der gesicherten Erschließung einschließlich der erforderlichen Rahmenbedingungen für den Aufbau, Abbruch und Wartung des Windparks überprüft. Die Erschließungssituation wird im weiteren Verfahren im Begründungstext konkret dargelegt und bei Bedarf werden diesbezüglich Festsetzungen im B-Plan oder Regelungen im Durchführungsvertrag aufgenommen werden.</p>

Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 01/2009 „Windpark Dubrauer Höhe“ der Stadt Vetschau/Spreewald
Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Thematische Zuordnung	Abwägungsvorschlag
	<p>Die über Bischdorf führenden Verkehrswege weisen folgende Tonnagebegrenzungen auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bischdorfer Hauptstraße → 10 t, - Bischdorfer Dorfstraße → 7,5 t, - Bischdorfer Gartenstraße/Groß Lübbenauer Weg → 10 t. <p>Die Verkehrszeichen sind in der Örtlichkeit vorhanden.</p> <p>Zudem sind die vorhandenen Straßenbreiten und Anbindungsradien für den zu erwartenden Verkehr ungeeignet.</p> <p>Da die Straßen von der L 55 über die Ortslage Bischdorf zur Stadtgrenze den verkehrlichen Anforderungen für das Windkraftwerk nicht genügen, ist die Festlegung der plangemäßen Erschließung über das Stadtgebiet Lübbenau/Spreewald unter Ausnutzung der bestehenden Straßen nicht möglich.</p> <p>Wenn der Vorhabenträger im Stadtgebiet Lübbenau/Spreewald keine wegemäßige Alternative vorsieht, wird die Stadt Vetschau/Spreewald gebeten, den Ausschluss der Zu- und Abfahrt über die Stadt Lübbenau/Spreewald im Durchführungsvertrag verbindlich zu vereinbaren (für die Herstellungs-, die Betriebs- und die Rückbauphase).</p> <p>Bei der Festsetzung der Straßenverkehrsfläche innerhalb des VBP ist die geplante Gesamtbreite aus dem Flurneuordnungsverfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Sonstiges</p> <p>Mit der Höhenfestsetzung von 182 m das Landschaftsbild zu schützen, ist unzutreffend bzw. nicht möglich (s. die Aussage in der Vorentwurfsbegründung S. 11 Kap. 1).</p> <p>Die Planung hat die Aufstellung eines qualifizierten vorhabenbezogenen B-Planes zum Ziel. Insoweit richtet sich die Zulässigkeit aller Nutzungen zukünftig nach § 30 BauGB. § 35 BauGB entfällt für das Plangebiet ersatzlos (auch für landwirtschaftliche Vorhaben). Die Darstellungen der Vorentwurfsbegründung S. 12, Kap. 3 sind entsprechend zu korrigieren.</p> <p>Die Stadt Vetschau/Spreewald nutzt die Möglichkeit, im VBP parallel zum Vorhaben ein Baugebiet festzusetzen. Ein sonstiges Sondergebiet ist ein Baugebiet nach § 11 BauNVO und insoweit eine eigenständige Festsetzung. Eine Nutzungsüberlagerung bestehender land- und forstwirtschaftlicher Flächen im Sinne der parallelen Beibehaltung des bestehenden bauplanungsrechtlichen Rechtszustandes ist nicht möglich.</p>	<p>Regelung Zu- und Abfahrt mittels Durchführungsvertrag</p> <p>Abgrenzung Straßenverkehrsflächen</p> <p>Landschaftsbild</p> <p>Wegfall § 35 als Beurteilungsgrundlage</p> <p>Nutzungsüberlagerung SO/Landwirtschaft/Wald</p>	<p>Die Erforderlichkeit einer derartigen Regelung wird zwischen der Stadt Vetschau/Spreewald und dem Vorhabenträger abgestimmt und bei Bedarf kann eine dementsprechende Regelung im Durchführungsvertrag aufgenommen werden.</p> <p>Wird berücksichtigt. Auf der Grundlage der vom ÖbVI aufzubereitenden parzellenscharfen Planunterlage, in der auch die Auswirkungen des Flurneuordnungsverfahrens Berücksichtigung finden sollen, wird die Abgrenzung der Straßenverkehrsflächen überprüft und bei Bedarf angepasst.</p> <p>Wird berücksichtigt, der angesprochene Textabschnitt der Begründung wird modifiziert. Die Auswirkungen der geplanten WEA auf das Landschaftsbild werden im Rahmen der Aufbereitung des Umweltberichtes einbezogen und bewertet.</p> <p>Wird berücksichtigt, der angesprochene Textabschnitt der Begründung wird modifiziert.</p> <p>Wird nicht gefolgt. Sonstige Sondergebiete nach § 11 BauNVO sind Gebiete, die sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 wesentlich unterscheiden. Besondere Festsetzungen über die Art der Nutzung können für Gebiete nach § 11 BauNVO getroffen werden. Die Nutzungsüberlagerung bzw. Doppelnutzung wird im B-Plan durch eine textliche Festsetzung zusätzlich geregelt. Damit wird eindeutig bestimmt, welche Nutzungsarten im Sondergebiet zulässig sind. Die Bezeichnung bzw. Festlegung der Zweckbestimmung des Sondergebietes entspricht der geplanten zulässigen baulichen Nutzung im Plangebiet. Eine Mitprägung durch dazu passende Nutzungen soll nach wie vor möglich sein. Trotzdem bleibt die Zweckbestimmung des Sondergebietes</p>

Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 01/2009 „Windpark Dubrauer Höhe“ der Stadt Vetschau/Spreewald
Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Thematische Zuordnung	Abwägungsvorschlag
	Der in der textlichen Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung gewünschte Vorrang für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung widerspricht der flächenhaften Ausweisung der überbaubaren Grundstücksfläche	Nutzungsüberlagerung iZm. überbaubaren Flächen	gewahrt, da sich aus der geplanten Obergrenze für die zulässige Grundfläche (GR) ergibt, dass lediglich maximal ein Anteil von ca. 2 bis 3% der Gesamtfläche des Plangebietes tatsächlich für die Windenergienutzung (Fundament, Aufstellfläche sowie Zuwegungen) benötigt wird. Die restlichen Flächen des Plangebietes, mit Ausnahme der Verkehrsflächen, sollen nach wie vor für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen. Im Übrigen ist auch in der „Arbeitshilfe Bebauungsplanung“ (MIR, Abschnitt 1.11.2) die flächenhafte Festsetzung vom SO neben einer Festsetzung von Einzelstandorten innerhalb einer Landwirtschaftsfläche als gleichwertige Festsetzungsmöglichkeit enthalten. Dabei wird explizit darauf hingewiesen, dass „Flächen für die Versorgung als selbständige Festsetzungen zur Art der Nutzung nicht mit anderen selbständigen Festsetzungen zur Flächennutzung überlagert werden können“. Nur in diesem Fall ist die Festsetzung nicht mit einer dauerhaften anderen Nutzung großer Teile der Versorgungsfläche, z.B. durch die Landwirtschaft, vereinbar. Wird teilweise berücksichtigt. Im Rahmen der Aufbereitung des B-Planentwurfes werden sich die Baugrenzen an den geplanten WEA-Standorten orientieren. Damit entfällt die bisherige flächenhafte Ausweisung. Grundsätzlich bleibt jedoch mittels textlicher Festsetzung die Regelung beibehalten, dass bei den Flächen, die für die Windenergienutzung nicht benötigt werden, die land- und forstwirtschaftliche Nutzung weitergeführt werden kann. Aus der geplanten Obergrenze für die zulässige Grundfläche (GR) ergibt sich ein maximaler Anteil von ca. 2 bis 3% der Gesamtfläche des Plangebietes, welche tatsächlich für die Windenergienutzung (Fundament, Aufstellfläche sowie Zuwegungen) benötigt wird. Die restlichen Flächen des Plangebietes, mit Ausnahme der Verkehrsflächen, sollen nach wie vor für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen.
Abstimmungsergebnis zu N1: Ja: Nein: Enthaltung:			
2.	Amt Burg, Schreiben vom 20.01.2010: Planungsrechtliche Belange der Gemeinden des Amtes Burg (Spreewald) werden nicht berührt.	-	Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.
3.	Gemeinde Kolkwitz, Schreiben per Email vom 11.02.2010: Die Gemeinde Kolkwitz hat keine Einwendungen zu der Planung. Bedenken, Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit werden keine abgegeben. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen ergeben aus unserer Sicht keine Konflikte zum Bebauungsplan „Windpark Dubrauer Höhe“.	-	Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.
4.	Stadt Drebkau/Niederlausitz, Schreiben vom 25.01.2010: Es bestehen keine Anregungen und Bedenken.	-	Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.
5.	Amt Altdöbern		

Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 01/2009 „Windpark Dubrauer Höhe“ der Stadt Vetschau/Spreewald
Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Thematische Zuordnung	Abwägungsvorschlag
6.	<p>Stadt Calau, Schreiben vom 10.02.2010:</p> <p>Es werden gegen die Errichtung des Windparks vom Ortsbeirat der Gemeinde Saßleben mit dem OT Kalkwitz und dem Bau- und Finanzausschuss der Stadt Calau Einwände mit folgender Begründung erhoben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für die Erschließung des geplanten Gebietes ist die Nutzung des Radweges von Kalkwitz in Richtung Dubrau auf Grund des Ausbaustandards ausgeschlossen • Eine Erweiterung des bestehenden Windparks wird als bedenklich gesehen. Der Windpark ist von 3 Ortslagen umgeben zu denen der empfohlene Mindestabstand lediglich eingehalten wird. • Windkraftanlagen in der vorgesehenen Stückzahl und Dimension werden auf jeden Fall einen nicht unerheblichen negativen Einfluss auf die Landschaft, den Lebensraum der jetzt dort angesiedelten Tiere und nicht zuletzt auf die hier in nächster Nähe lebenden Menschen haben. • Die von der Region gewünschte touristische Erschließung des an den Windpark unmittelbar angrenzenden „Bischdorfer See“ wird durch die Errichtung eines Windparks negativ beeinflusst. Die weithin sichtbaren Windkraftanlagen sind vom Uferbereich gut einsehbar und stören das Landschaftsbild und somit auch den Besucher, der mit einer Erwartungshaltung auf Erholung diesen See aufsucht. <p>Aufgrund dessen wird das Vorhaben insgesamt abgelehnt.</p>	<p>Radweg Kalkwitz</p> <p>Abgrenzung Plangebiet/ Abstand WEA zu Ortslagen</p> <p>Landschaftsbild</p> <p>Touristische Entwicklung</p>	<p>Wird berücksichtigt. Bei der Konkretisierung der Erschließungsplanung soll hierauf Rücksicht genommen werden.</p> <p>Wird teilweise gefolgt. Die Abgrenzung des Plangebietes entspricht hinsichtlich der Entfernung zur Ortslage Kalkwitz sowie zum Gutkomplex Dubrau den Empfehlungswerten gemäß Rund-erlass MIR/MLUV vom 16.06.2009 bzw. Kriterienkatalog der Regionalen Planungsgemeinschaft. Die westliche Abgrenzung gemäß B-Planvorentwurf orientiert sich an dem bereits vorhandenen Windpark und der derzeitigen geplanten Abgrenzung des Windeignungsgebietes Nr. 21 gemäß dem sachlichen Teilregionalplan. Um die Auswirkungen auf das Siedlungsgebiet Bischdorf zu mindern, soll bei der Aufbereitung des B-Planentwurfes eine Vergrößerung der Entfernung der WEA zur Ortslage Bischdorf Berücksichtigung finden (siehe Nr. 1).</p> <p>Wird berücksichtigt, die Auswirkungen werden im Rahmen der Aufbereitung des Umweltberichtes überprüft und bei der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander entsprechend § 1 (7) BauGB einbezogen.</p> <p>Wird nicht gefolgt. Das Plangebiet ist durch die vorhandenen fünf Windenergieanlagen bereits vorgeprägt. Im Rahmen der Aufbereitung des Entwurfes des sachlichen Teilregionalplans „Windkraftnutzung“ durch die Regionale Planungsgemeinschaft wurde das Plangebiet zum Großteil als Windeignungsgebiet Nr. 21 als geeigneter Standort bestätigt. Auf dieser Grundlage stehen öffentliche Belange der Nutzung des Plangebietes für Windkraftanlagen nicht entgegen. Dies ist auch der Stellungnahme des Landkreises zum Repoweringantrag aus 2008 (Schreiben Landkreis Oberspreewald-Lausitz vom 22.04.2009) zu entnehmen. Zu den zu diesem Zeitpunkt geplanten Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von ca. 179 m im nördlichen Bereich des Plangebietes entlang des Bischorfer Sees wurde eine positive Stellungnahme abgegeben. Die Auswirkungen des geplanten Windparks auf Mensch und Natur werden im Rahmen der Aufbereitung des Umweltberichtes untersucht. Grundsätzlich wird angestrebt, durch geeignete Maßnahmen, die touristische Entwicklung im Umfeld des Plangebietes zu fördern. Wie in der Stellungnahme der gemeinsamen Landesplanungsabteilung zur Planungsanzeige dargelegt (Schreiben vom 21.12.2009), müssen sich Windenergienutzung und touristische Nutzung nicht zwangsläufig gegenseitig ausschließen.</p>
<p>Abstimmungsergebnis zu N6: Ja: Nein: Enthaltung:</p>			